

# Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 10. 1. 2007

Nummer 1

## Neujahrsaufruf von Ministerpräsident Christian Wulff an die Beschäftigten der Landesverwaltung

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

ich freue mich, Ihnen an dieser Stelle die besten Wünsche für ein erfolgreiches Jahr 2007 zu übermitteln. Lassen Sie uns nach den Feiertagen nochmals kurz innehalten und gemeinsam auf das Jahr 2006 zurückblicken.

Im Sommer wird Deutschland Dritter der Fußballweltmeisterschaft im eigenen Land. Wochen zuvor haben nur wenige an einen solchen Erfolg geglaubt. Einer von ihnen war Teamchef Jürgen Klinsmann. Er hat das Spielsystem der deutschen Nationalelf umgekrempelt und es allen Kritikern und Bedenkenträgern gezeigt. Klinsmann hat der deutschen Mannschaft den Glauben an das eigene Können, den Teamgeist und die deutsche Stärke zurückgegeben. Deutschland spricht von einem „Sommermärchen“, das doch Ergebnis harter Arbeit und Disziplin ist.

Diesen Geist der Fußballweltmeisterschaft sollten wir in Niedersachsen in das Jahr 2007 mitnehmen. Die Zeichen stehen auf Erfolg. Wir haben vieles auf den Weg gebracht und dafür gesorgt, dass es mit Niedersachsen wieder aufwärts geht. Unsere konsequente Konsolidierungspolitik zeigt nachhaltige Ergebnisse. Niedersachsen hat für 2007 nach sechs Jahren erstmals wieder einen verfassungskonformen Haushalt verabschiedet. Die CDU/FDP-geführte Landesregierung senkt die Neuverschuldung 2007 um 500 Millionen Euro — und damit um 150 Millionen mehr als ursprünglich vorgesehen. Damit werden wir die Neuverschuldung innerhalb einer Legislaturperiode von unverantwortlichen je fast drei Milliarden Euro in 2002 und 2003 auf 950 Millionen Euro in 2008 verringern. Im Jahr 2011 wird Niedersachsen ganz ohne neue Schulden auskommen. So sichern wir die Zukunft.

Wir wissen, dass dieser Weg für viele in unserem Land schmerzhaft ist. Aber er ist ohne Alternative für uns. Denn wir arbeiten auch für eine gute Zukunft unserer Kinder und Enkelkinder und damit nachhaltig. Sparen zahlt sich mittelfristig für uns alle aus und sichert trotz steigender Versorgungslasten die Pensionen für die nächsten Jahrzehnte. Die niedersächsischen Beamtinnen und Beamten haben in den letzten Jahren unter großen Opfern zu dieser Haushaltskonsolidierung beigetragen. Vor diesem Hintergrund hat diese Landesregierung beschlossen, dass die Beamtinnen und Beamten 2007 eine einmalige Sonderzahlung erhalten und 2008 die Bezüge endlich wieder um 3 Prozent erhöht werden. Als familienpolitisches Signal zugunsten kinderreicher Beamter erhöhen wir die Kinderkomponente, bezogen auf das dritte und alle weiteren Kinder auf 400 Euro. Damit ist Niedersachsen Vorreiter bei der Nutzung von versorgungsrechtlichen Kompetenzen nach der Föderalismusreform.

Wir wissen, dass noch viel zu tun ist. Aber wir sind auf dem richtigen Weg. Wir geben den Menschen eine Perspektive. Das macht Mut und gibt Hoffnung. Die Bürgerinnen und Bürger können sich in unserem Land aufgehoben fühlen. Niemand soll zurückbleiben auf dem Weg der Veränderungen. Soziale Gerechtigkeit und Innovationen werden in Niedersachsen gleichermaßen großgeschrieben. 30 Mehrgenerationenhäuser und ein 100-Millionen-Euro-Programm zum Ausbau der Kinderbetreuung und frühkindlichen Bildung unterstützen ein generationengerechtes und familienfreundliches Niedersachsen. Wir setzen einen Schwerpunkt auf die Verbesserung der Situation von Familien mit Kindern unter drei Jahren. Damit wollen wir die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern.

Aber es gab auch Schattenseiten. Ein erschütterndes Ereignis war das Transrapidunglück in Lathen am 22. September. Dieses Unglück hat das ganze Land tief getroffen. 23 Menschen sind dabei umgekommen. Mein und unser aller Mitgefühl gehört den Opfern und ihren Angehörigen.

Das Jahr 2006 war insgesamt ein bewegtes Jahr voller Ereignisse und Herausforderungen: Wir haben mit vielfältigen Aktionen 60 Jahre Niedersachsen gefeiert. Mehr als 300 000 Menschen haben in über 20 Orten an den zahlreichen Veranstaltungen im gesamten Land teilgenommen: Das Jubiläumsjahr hat unsere gemeinsame Identität als Niedersachsen gestärkt. Auch hier hat der öffentliche Dienst unseres Landes Vorbildliches geleistet. Dafür sage ich Ihnen allen aufrichtig Dank und Anerkennung.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien viel Glück, Kraft und Gesundheit. Lassen Sie uns gemeinsam mit Schaffenskraft und Optimismus in das Jahr 2007 starten. Niedersachsen hat es verdient.

Christian Wulff  
Niedersächsischer Ministerpräsident

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
Bek. 29. 11. 2006, Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt	3		
Bek. 29. 11. 2006, Haushaltssatzung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt	3		
Bek. 30. 11. 2006, Anerkennung der Stiftung Altenhilfe Eben-Eser Moormerland	4		
Bek. 30. 11. 2006, Anerkennung der Familie Carl H. Hahn-Stiftung	4		
Bek. 4. 12. 2006, Anerkennung der Karl-Heinz Hemeyer-Stiftung	4		
Bek. 4. 12. 2006, Anerkennung der Bürgerstiftung für den Landkreis Uelzen	5		
Bek. 5. 12. 2006, Anerkennung der Stiftung des BDKJ im Landesverband Oldenburg	5		
Bek. 8. 12. 2006, Anerkennung der Oldenburgischen Bürgerstiftung	5		
Bek. 11. 12. 2006, Anerkennung der Susanne und Gerd Litfin Stiftung	5		
Beschl. 12. 12. 2006, Dienstliche Beurteilung der Beschäftigten im unmittelbaren Landesdienst 20400	5		
Bek. 14. 12. 2006, Auflösung der Stiftung NHN Foundation (Niedersachsen helfen Niedersachsen)	17		
<b>C. Finanzministerium</b>			
RdErl. 5. 12. 2006, Beihilfavorschriften (BhV); Ausschluss von Lifestyle-Arzneimitteln 20444	17		
Bek. 5. 12. 2006, Satzung der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –	17		
RdErl. 8. 12. 2006, Ermächtigung von Landesbetrieben zur Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen 64100	20		
RdErl. 8. 12. 2006, Strukturreform im Staatlichen Baumanagement Niedersachsen; Neubildung des Staatlichen Baumanagements Hannover	21		
RdErl. 14. 12. 2006, Beihilfavorschriften; Bezugsgrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Umsatzsteuerpflicht von Gutachten und Obergutachten 20444	21		
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>			
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
<b>F. Kultusministerium</b>			
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>			
<b>H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>			
RdErl. 31. 10. 2006, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Niedersächsische und Bremer Agrar-Umweltprogramm (NAU/BAU) 2006 78900	22		
Bek. 1. 12. 2006, Erlaubnis zum Betrieb von Örtlichkeiten zur Vermittlung von Pferdewetten	31		
		Bek. 18. 12. 2006, Öffentliche Bekanntmachung im Rahmen des Verfahrens zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 – Teil II –	31
		<b>I. Justizministerium</b>	
		<b>K. Umweltministerium</b>	
		<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
		Bek. 5. 12. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Exxon Mobil Production, Hannover)	32
		Bek. 14. 12. 2006, Vorhaben nach dem Bundesberggesetz; Öffentliche Bekanntmachung (BSK Baustoffe und Seekies GmbH, Großhansdorf)	32
		<b>Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
		Vfg. 6. 12. 2006, Widmung einer Teilstrecke der Bundesautobahn 39 auf dem Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel	33
		Vfg. 8. 12. 2006, Widmung von Teilstrecken zur Bundesautobahn 38 in der Gemeinde Friedland, Landkreis Göttingen	33
		<b>Landeswahlleiter</b>	
		Bek. 6. 12. 2006, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag	33
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
		Bek. 10. 1. 2007, Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. § 8 Abs. 4 des Gentechnikgesetzes (Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)	33
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>	
		Bek. 23. 10. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage Jürgen Liskien, Celle)	34
		Bek. 27. 11. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage Biogas Winsen I GmbH)	34
		Bek. 27. 11. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage Biogas Winsen II GmbH)	35
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
		Bek. 14. 12. 2006, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG (Pleissner GmbH, Elze)	35
		Bek. 19. 12. 2006, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG (KSM Castings GmbH, Hildesheim)	35
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
		Bek. 10. 1. 2007, Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG (Rotenburger Rohstoff und Energie GmbH & Co. KG, Rhadereistedt)	36
		Bek. 10. 1. 2007, Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG (BioEN Nord GmbH & Co. KG, Lüneburg)	37
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>	
		Bek. 7. 12. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotoranlage Wesselink, Ringe)	37
		<b>Stellenausschreibungen</b>	37/38
		<b>Neuerscheinungen</b>	38/39

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Geschäftsordnung des Verwaltungsrates  
der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt****Bek. d. MI v. 29. 11. 2006 — 33.1-01516/1 —**

In der **Anlage** wird die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt gemäß § 15 Abs. 2 NKPG öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBL Nr. 1/2007 S. 3

**Anlage**

**Geschäftsordnung  
des Verwaltungsrates  
der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt  
(GO VR-NKPA)  
vom 29. 11. 2006**

Aufgrund des § 6 Absatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz — NKPG —) vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 638), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. 5. 2006 (Nds. GVBl. S. 203), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt in seiner Sitzung am 20. 11. 2006 die folgende Geschäftsordnung als Satzung beschlossen:

**§ 1****Zuständigkeit**

(1) Die Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates sind in den §§ 7 und 8 Abs. 5, § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 10 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz — NKPG —) vom 16. 12. 2004, veröffentlicht im Nds. GVBl. Nr. 43/2004 S. 638, festgelegt.

(2) Der Verwaltungsrat hat gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 NKPG über die Ausrichtung der Prüfungstätigkeit der NKPA auf der Grundlage der Vorgaben des NKPG zu entscheiden. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags stellt er für die überörtliche Kommunalprüfung verbindliche Prüfungsgrundsätze auf.

(3) Der Verwaltungsrat behält sich in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die die Organisation, die Wirtschaft und das Vermögen der NKPA betreffen, die Beschlussfassung vor.

- Im Bereich der Organisation ist eine erhebliche Bedeutung dann gegeben, wenn eine Änderung des Aufbaus der NKPA und seiner Grundstruktur beabsichtigt ist.
- Die erhebliche Bedeutung für die Wirtschaft der NKPA ist dann gegeben, wenn in einer Angelegenheit die Wertgrenze von 20 T€ überschritten wird.

Eine Maßnahme, die den Vermögensbestand der NKPA um mehr als 40 v. H. verändert oder gefährdet, bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

**§ 2****Vorsitz, Stellvertretung**

Der Verwaltungsrat wählt im Rahmen einer Rotation aus den Delegierten der drei kommunalen Spitzenverbände eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sie gehören nicht dem gleichen Verband an.

**§ 3****Sitzungen**

(1) Der Verwaltungsrat tagt mindestens zweimal jährlich und wenn ein Viertel der Mitglieder oder der Präsident es beantragen.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen sowie die erforderlichen Sitzungsunterlagen versendet die Präsidentin oder der Präsident namens und im Auftrage der oder des Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn an die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter/innen per E-Mail. In allen Einladungen ist zu vermerken, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates für den Fall ihrer Verhinderung ihre Vertreter/innen um die Sitzungswahrnehmung bitten;

ferner, dass die Vertreter/innen ihre Sitzungsteilnahme oder Verhinderung dem Sekretariat der NKPA anzeigen.

(3) Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende in der Vorbereitung oder Leitung der Sitzung verhindert, tritt an ihre oder seine Stelle die oder der stellvertretende Vorsitzende. Ist ein Verwaltungsratsmitglied an der Teilnahme der Sitzung gehindert, leitet es die Einladung und die Sitzungsunterlagen der Vertreterin oder dem Vertreter rechtzeitig zu und teilt der Präsidentin oder dem Präsidenten den Vertretungsfall mit. Die Vertretung kann jedem anderen stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrates übertragen werden, wenn der benannte Vertreter ebenfalls verhindert ist.

(4) Das Sitzungsprotokoll wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten erstellt und — nach Unterzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden — per E-Mail den Mitgliedern des Verwaltungsrates zeitnah übermittelt. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt zu Beginn der nächsten Sitzung.

**§ 4****Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren,  
Eilentscheidungen**

(1) Die Entscheidung über geeignete Gegenstände kann die oder der Vorsitzende abweichend von § 47 NGO im schriftlichen Verfahren herbeiführen. In diesem Falle übersendet die Präsidentin oder der Präsident in ihrem oder seinem Namen den Mitgliedern des Verwaltungsrates und ihren Stellvertreter/innen die Entscheidungsvorlage per E-Mail. Jedes Mitglied teilt ihre oder seine Entscheidung zum Verfahren und zur Sache der NKPA schriftlich (auch per Telefax) mit (Muster in der Anlage). Die Präsidentin oder der Präsident informiert den Verwaltungsrat über das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung per E-Mail.

(2) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verwaltungsrates ohne Nachteile für die NKPA nicht eingeholt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten; bei deren oder dessen Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden hierüber unverzüglich unterrichtet.

**§ 5****Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident zeigt der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates rechtzeitig den beabsichtigten Jahresurlaub sowie längere Abwesenheiten an.

(2) Die Durchführung von Auslandsdienstreisen der Präsidentin oder des Präsidenten für die NKPA bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.

**§ 6****Reisekosten- und Auslagenersatz**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten auf Antrag Ersatz ihrer Reisekosten und notwendiger Auslagen. Der Antrag ist binnen eines Jahres zu stellen. Reisekostenersatz wird in entsprechender Anwendung des § 98 NBG und den dazu erlassenen Bestimmungen gezahlt.

**Haushaltssatzung****der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt****Bek. d. MI v. 29. 11. 2006 — 33.1-01516/2-1 —**

In der **Anlage** wird die Haushaltssatzung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt (NKPA) für das Haushaltsjahr 2007 gemäß § 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 NKPG i. V. m. § 86 Abs. 2 NGO öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Von der nach § 86 Abs. 2 NGO vorgeschriebenen Auslegung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2007 mit dem

Stellenplan 2007 als Anlage ist die NKPA gemäß § 12 Abs. 1 NKPG ausgenommen.

— Nds. MBl. Nr. 1/2007 S. 3

### Anlage

#### **Haushaltssatzung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt (NKPA) für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund der §§ 7 und 12 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz — NKPG —) vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 638), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. 5. 2006 (Nds. GVBl. S. 203), in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung — NGO — in der Fassung vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt in seiner Sitzung am 20. 11. 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird wie folgt festgesetzt:

<b>Ergebnishaushalt</b>	
Erträge gesamt	1 082 800 €
Aufwendungen gesamt	1 082 800 €
davon ordentliche Erträge	1 082 800 €
davon ordentliche Aufwendungen	1 082 800 €
davon außerordentliche Erträge	0,00 €
davon außerordentliche Aufwendungen	0,00 €.
<b>Finanzhaushalt</b>	
Einzahlungen gesamt	1 310 000 €
Auszahlungen gesamt	1 310 000 €
davon Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	1 082 800 €
davon Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	1 082 800 €
davon Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	227 200 €
davon Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	227 200 €
davon Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
davon Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €.

Aufwendungen für Investitionen und damit verbundene Auszahlungen bleiben bis zu einem Freigabebeschluss des Verwaltungsrates gesperrt.

Neu im Stellenplan 2007 ausgebrachte Stellen und frei werdende Stellen dürfen nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden, der allein aus dem derzeitigen jährlichen Landeszuschuss dauerhaft finanzierbar ist. Im Einzelfall notwendige abweichende Entscheidungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

#### § 5

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Ausgaben sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5 000 Euro nicht übersteigen. In diesen Fällen entscheidet der Präsident und unterrichtet den Verwaltungsrat spätestens mit der Vorlage der Jahresrechnung.

### **Anerkennung der Stiftung Altenhilfe Eben-Eser Moormerland**

**Bek. d. MI v. 30. 11. 2006  
— RV OL 2.03-11741-07 (015) —**

Mit Schreiben vom 28. 11. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 11. 11. 2006 die Stiftung Altenhilfe Eben-Eser Moormerland mit Sitz in der Gemeinde Moormerland gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe sowie die Verfolgung mildtätiger Zwecke. Dieser Zweck wird durch die Mittelbeschaffung und finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen Vereinen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere des Vereins Altenwohn- und Pflegezentrum Eben-Eser in Moormerland, verwirklicht. Die Empfänger werden diese Mittel für ihre steuerbegünstigten Zwecke verwenden, insbesondere für die Verpflegung, Betreuung und Pflege.

— Nds. MBl. Nr. 1/2007 S. 4

### **Anerkennung der Familie Carl H. Hahn-Stiftung**

**Bek. d. MI v. 30. 11. 2006  
— RV BS 2.07-11741/40-216 —**

Mit Schreiben vom 14. 8. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Familie Carl H. Hahn-Stiftung in Wolfsburg aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 1. 7. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist vorrangig die Förderung der Erziehung und Bildung insbesondere der Jugendernziehung z. B. in der Gestalt von Projekten zur Verbesserung der Zukunftschancen von Kindern durch Lern- und Sprachprogramme im Kindes- und Vorschulalter sowie außerdem die Förderung der Altenhilfe, die Förderung von Institutionen auf dem Gebiet von Kunst, Kultur und Denkmalschutz, die Förderung von Wissenschaft und Forschung insbesondere auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und die Unterstützung von Personen, die in Not geraten sind oder bei denen ein Härtefall i. S. des § 53 der Abgabenordnung vorliegt. Die Stiftung wird in Wolfsburg und den angrenzenden Landkreisen tätig. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Stiftung ihren Zweck auch in Chemnitz, Zwickau und Changchung (China) verfolgen. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung kann auch auf überörtlicher Basis erfolgen.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:  
Familie Carl H. Hahn-Stiftung  
Hollerplatz 1  
38440 Wolfsburg.

— Nds. MBl. Nr. 1/2007 S. 4

### **Anerkennung der Karl-Heinz Hemeyer-Stiftung**

**Bek. d. MI v. 4. 12. 2006  
— RV BS 2.07-11741/40-219 —**

Mit Schreiben vom 3. 11. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968

(Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Karl-Heinz Hemeyer-Stiftung in Bad Lauterberg aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 20. 10. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklung von jungen Menschen, um so einen Beitrag zur Zukunftssicherung in unserer Gesellschaft zu leisten. Darüber hinaus soll die Stiftung jedwede Hilfeleistung gewähren, um die alltägliche Situation von behinderten und älteren Menschen zu verbessern. Die Stiftung fördert in diesem Sinne die Bildung und Erziehung, die Jugend- und Altenhilfe sowie mildtätige Zwecke. Daneben kann die Stiftung auch auf kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet unterstützend tätig werden.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Karl-Heinz Hemeyer-Stiftung  
Scharzfelder Straße 18—22  
37431 Bad Lauterberg.

— Nds. MBL Nr. 1/2007 S. 4

### Anerkennung der Bürgerstiftung für den Landkreis Uelzen

**Bek. d. MI v. 4. 12. 2006**  
— RV LG 2.02-11741/345 —

Mit Schreiben vom 4. 12. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 28. 11. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Bürgerstiftung für den Landkreis Uelzen mit Sitz in Uelzen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist es, gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung im Landkreis Uelzen zu verfolgen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung für den Landkreis Uelzen  
Landrat Dr. Elster  
Postfach 1761  
29507 Uelzen.

— Nds. MBL Nr. 1/2007 S. 5

### Anerkennung der Stiftung des BDKJ im Landesverband Oldenburg

**Bek. d. MI v. 5. 12. 2006**  
— RV OL 2.03-11741-10 (045) —

Mit Schreiben vom 30. 11. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 20. 11. 2006 die Stiftung des BDKJ im Landesverband Oldenburg mit Sitz in der Stadt Vechta gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Stiftung soll den Zweck haben, die Angebote und Strukturen der verbandlichen und pfarrgemeindlichen katholischen Kinder- und Jugendarbeit im Bischöflich Münsterschen Offizialatsbezirk

Oldenburg langfristig durch finanzielle Zuwendungen zu sichern, zu erhalten und zu fördern.

— Nds. MBL Nr. 1/2007 S. 5

### Anerkennung der Oldenburgischen Bürgerstiftung

**Bek. d. MI v. 8. 12. 2006**  
— RV OL 2.03-11741-15 (092) —

Mit Schreiben vom 7. 12. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 22. 11. 2006 die Oldenburgische Bürgerstiftung mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist es, Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe, Kultur und Kunst, Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz, das öffentliche Gesundheitswesen sowie mildtätige Zwecke i. S. von § 53 Abs. 1 AO in der Stadt und in der Region Oldenburg zu fördern oder zu entwickeln.

— Nds. MBL Nr. 1/2007 S. 5

### Anerkennung der Susanne und Gerd Litfin Stiftung

**Bek. d. MI v. 11. 12. 2006**  
— RV BS 2.07-11741/40-222 —

Mit Schreiben vom 11. 12. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Susanne und Gerd Litfin Stiftung in Göttingen aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 30. 11. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von gemeinnützigen Zwecken in den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Kirche und Sozialeinrichtungen sowie mildtätigen und aus steuerrechtlicher Sicht besonders förderungswürdigen wissenschaftlichen und kulturellen Zwecken.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Susanne und Gerd Litfin Stiftung  
Stumpfe Eiche 36  
37077 Göttingen.

— Nds. MBL Nr. 1/2007 S. 5

### Dienstliche Beurteilung der Beschäftigten im unmittelbaren Landesdienst

**Beschl. d. LReg v. 12. 12. 2006 — MI-15.31-03002/2.3.2 —**

— VORIS 20400 —

**Bezug:** Beschl. v. 9. 11. 2004 (Nds. MBL. S. 783)  
— VORIS 20480 —

Die LReg hat am 12. 12. 2006 die in der **Anlage** abgedruckten Allgemeinen Beurteilungsrichtlinien für die Beschäftigten im unmittelbaren Landesdienst beschlossen.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBL Nr. 1/2007 S. 5

**Anlage****Allgemeine Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten im unmittelbaren Landesdienst (BRL)****Inhaltsübersicht**

- 1. Ziel der dienstlichen Beurteilung**
- 2. Anwendungsbereich**
  - 2.1 Grundsatz
  - 2.2 Erprobung anderer Verfahren
  - 2.3 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
  - 2.4 Zulassung von abweichenden Regelungen
- 3. Regelbeurteilung**
- 4. Beurteilung aus besonderem Anlass**
  - 4.1 Beurteilung während der Probezeit
  - 4.2 Beurteilung im Rahmen des Aufstiegs
  - 4.3 Bewerbung um höherwertige Dienstposten, Versetzung
  - 4.4 Beurteilung bei Bewerbungen um Stellen im Schul- oder Schulaufsichtsdienst
  - 4.5 Beurteilung bei Übernahme in unbefristete Beschäftigungsverhältnisse
- 5. Leistungsbeurteilung und Befähigungseinschätzung**
- 6. Leistungsbeurteilung**
  - 6.1 Aufgabenbeschreibung
  - 6.2 Bewertung der einzelnen Leistungsmerkmale
  - 6.3 Gesamtbewertung der Leistungsmerkmale
- 7. Befähigungseinschätzung**
  - 7.1 Einschätzung der einzelnen Befähigungsmerkmale
  - 7.2 Zusätzliche Angaben
  - 7.3 Körperliche Leistungsfähigkeit
- 8. Gesamturteil**
- 9. Beurteilungsverfahren**
  - 9.1 Verfahrensablauf
  - 9.2 Beurteilungskommission
  - 9.3 Zuständigkeit für die Erst- und Zweitbeurteilung
  - 9.4 Ausnahmen von der Zweitbeurteilung
  - 9.5 Erstbeurteilung
  - 9.6 Zweitbeurteilung
  - 9.7 Bekanntgabe der Beurteilung
- 10. Besondere Verfahrensregelungen**
  - 10.1 Befangenheit
  - 10.2 Zurückstellung
  - 10.3 Beurteilung der Frauenbeauftragten
  - 10.4 Beurteilung von schwerbehinderten Menschen
- 11. Geschäftsmäßige Behandlung der Beurteilungen**
- 13. Inkrafttreten**

Anlage Vordruck für die dienstliche Beurteilung

**1. Ziel der dienstlichen Beurteilung**

(1) Dienstliche Beurteilungen verfolgen das Ziel, ein aussagefähiges, möglichst objektives und vergleichbares Bild der Leistungen der Beschäftigten zu erstellen und nach Möglichkeit Feststellungen über die erkennbar gewordenen allgemeinen Fähigkeiten und Kenntnisse zu treffen. Sie sollen es dem Dienstherrn ermöglichen, seine Entscheidung über die Verwendung der Beschäftigten und über ihr dienstliches Fortkommen, insbesondere über eine Beförderung oder die Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens oder Arbeitsplatzes, am Grundsatz der Bestenauslese auszurichten.

(2) Die Erstellung dienstlicher Beurteilungen erfordert daher von allen Beurteilungsvorgesetzten ein besonders hohes Maß an Sensibilität, Gewissenhaftigkeit, Objektivität sowie Verantwortungsbewusstsein. Der Offenheit im Umgang miteinander sowie der Transparenz des Beurteilungsverfahrens kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Hierzu dienen vor allem vorbereitende und abschließende Gespräche.

(3) Bei der Ausgestaltung des Beurteilungsmaßstabes, der Auslegung von Beurteilungskriterien und deren Gewichtung ist dem Leitprinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern (Gender Mainstreaming) Rechnung zu tragen. Geschlechterspezifische Ausgangsbedingungen und Auswirkungen sind daher kritisch zu reflektieren, um einen gerechten Beurteilungsmaßstab zu gewährleisten.

**2. Anwendungsbereich****2.1 Grundsatz**

(1) Diese Richtlinien enthalten allgemeine Regelungen über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten sowie der

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der unmittelbaren Landesverwaltung. Sie sollen den Rahmen vorgeben, in dem an die örtlichen Verhältnisse angepasste Regelungen geschaffen werden können.

(2) Soweit nicht Regelungen i. S. des Absatzes 1 erlassen werden, gelten diese Richtlinien unmittelbar.

**2.2 Erprobung anderer Verfahren**

(1) Das MI soll in Abstimmung mit den obersten Dienstbehörden Verfahren und Maßnahmen einleiten und fördern, mit denen im Rahmen eines zeitgemäßen partnerschaftlichen Personalmanagements andere Instrumente zur Personalauswahl, Personalförderung und Potenzialermittlung entwickelt und erprobt werden mit dem Ziel, die herkömmlichen dienstlichen Beurteilungen zu ersetzen. Die Notwendigkeit dienstlicher Beurteilung nach Maßgabe dieser Richtlinie bleibt davon unberührt.

(2) Die Entscheidung über die Durchführung solcher Aktivitäten trifft die hierfür befugte Stelle mit Zustimmung der zuständigen Personalvertretung (§ 64 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 NPersVG). Für die von solchen Maßnahmen betroffenen Beschäftigten dürfen keine Nachteile entstehen. Über die Ergebnisse und Erfahrungen ist der zuständigen obersten Dienstbehörde und dem MI zu berichten.

**2.3 Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

Vom Anwendungsbereich der Richtlinien sind ausgenommen:

- a) Beamtinnen und Beamte auf Zeit i. S. des § 194 NBG (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 NLVO);
- b) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 NLVO);
- c) Künstlerisches Personal sowie wissenschaftliches Personal an Hochschulen und, soweit die oberste Dienstbehörde keine abweichende Regelung getroffen hat, an sonstigen Forschungseinrichtungen;
- d) Lehrkräfte nach Maßgabe der vom MK und MS im Einvernehmen mit dem MI erlassenen Richtlinien;
- e) Mitglieder des LRH (§ 5 LRHG);
- f) die in § 47 Abs. 2 NBG genannten Beamtinnen und Beamten;
- g) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst;
- h) Ehrenamtliche Beschäftigte, soweit das Ehrenamt betroffen ist;
- i) Beamtinnen und Beamte beim LT;
- j) Beamtinnen und Beamte beim LRH.

**2.4 Zulassung von abweichenden Regelungen**

Die obersten Dienstbehörden können in begründeten Fällen für ihre Geschäftsbereiche gesonderte oder ergänzende Beurteilungsrichtlinien erlassen (besondere Beurteilungsrichtlinien). Die Befugnis umfasst auch die Möglichkeit, für bestimmte Rangstufen Richtwerte vorzugeben. Besondere Beurteilungsrichtlinien müssen sich an den Zielen ausrichten, dass

- a) die Beurteilungen dort vergleichbar sind, wo Bewerberinnen und Bewerber verschiedener Geschäftsbereiche miteinander konkurrieren,
- b) Beurteilungsgerechtigkeit und Aussagewert der Beurteilungen, insbesondere die Ausschöpfung der Rangstufenskala, gesteigert wird und
- c) die neuen Mitwirkungsrechte gewahrt bleiben.

Besondere Beurteilungsrichtlinien nach Satz 1 bedürfen des Einvernehmens des MI. Satz 4 gilt nicht für den Geschäftsbereich des MJ.

**3. Regelbeurteilung**

(1) Die Beschäftigten sind alle drei Jahre zu einem von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden Stichtag zu beurteilen. Die Regelbeurteilungen sind im ersten Beurteilungsturnus für die Laufbahngruppe des höheren Dienstes im Jahr 2007 und für die übrigen Laufbahngruppen im Jahr 2008 zu erstellen. Die oberste Dienstbehörde bestimmt die Beurteilungstermine für die jeweilige Laufbahn oder Laufbahngruppe unter Berücksichtigung ressortspezifischer Belange.

(2) Von der Regelbeurteilung ausgenommen sind

- a) Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes;
- b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Entgeltgruppe 8 und niedriger, soweit die oberste Dienstbehörde diesen Personenkreis nicht ganz oder teilweise in die Regelbeurteilung einbezieht;

- c) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen oder Funktionen, die von der obersten Dienstbehörde bestimmt werden;
- d) Beamtinnen und Beamte sowie entsprechend eingruppierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
  - des mittleren Dienstes in der BesGr. A 9 + Z,
  - des gehobenen Dienstes in der BesGr. A 13 oder A 13 + Z,
  - des höheren Dienstes in Ämtern der Besoldungsordnung B;
- e) Beamtinnen und Beamte, die eine laufbahnrechtliche Probezeit ableisten, sowie Beamtinnen und Beamte, die sich in einer Einführungs- oder Bewährungszeit im Rahmen eines Aufstiegsverfahrens befinden;
- f) Beschäftigte, die am Beurteilungsstichtag bereits länger als ein Jahr beurlaubt sind;
- g) Beschäftigte, die nach Einstellung in den Landesdienst, nach einer Beförderung oder einer mehr als einjährigen Beurlaubung weniger als sechs Monate in ihrem Aufgabengebiet tätig gewesen sind;
- h) Mitglieder der Personalvertretung oder Schwerbehindertenvertretung, die während des gesamten Beurteilungszeitraumes vollständig von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt oder befreit sind;
- i) Beschäftigte nach Vollendung des 55. Lebensjahres.

Beschäftigte nach den Buchstaben d und i sind auf Antrag in die Regelbeurteilung einzubeziehen.

(3) Die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten, die infolge einer Beurlaubung aus familiären Gründen oder der Elternzeit von der Regelbeurteilung ausgenommen sind, ist unter Berücksichtigung der beruflichen Entwicklung vergleichbarer Beschäftigter zum Stichtag der Regelbeurteilung fortzuschreiben. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Beschäftigte nach Absatz 2 Buchst. h von der Regelbeurteilung ausgenommen sind.

#### 4. Beurteilung aus besonderem Anlass

Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, gelten für Anlassbeurteilungen die Vorgaben für die Regelbeurteilung entsprechend. Anlassbeurteilungen sind zulässig, soweit sie rechtlich geboten sind. Neben oder anstelle von Regelbeurteilungen soll insbesondere aus den nachfolgenden besonderen Anlässen eine Beurteilung erstellt werden.

##### 4.1 Beurteilung während der Probezeit

Umfang und Beurteilungszeiträume bestimmt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

##### 4.2 Beurteilung im Rahmen des Aufstiegs

Beamtinnen und Beamte, die sich in einem Aufstiegsverfahren befinden, werden, sofern sie nicht die Aufstiegsprüfung ablegen, jeweils vor Ablauf der Einführungs- und der Bewährungszeit beurteilt. Sofern die Einführungszeit in Abschnitte gegliedert ist, sind jeweils am Ende der Abschnitte Beurteilungen zu erstellen.

##### 4.3 Bewerbung um höherwertige Dienstposten, Versetzung

(1) Beschäftigte, die von der Regelbeurteilung ausgenommen sind, werden beurteilt

- a) vor der Übertragung oder bei der Bewerbung um einen höherwertigen Dienstposten oder Arbeitsplatz;
- b) vor einer Beförderung, wenn keine Beurteilung aus Anlass der Dienstpostenbesetzung erfolgt ist;
- c) vor einer Versetzung;
- d) anlässlich einer Bewerbung um Zulassung zum Aufstieg.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Regelbeurteilung länger als ein Jahr zurückliegt und Personen in eine Auswahlentscheidung einzubeziehen sind, für die keine Regelbeurteilung erstellt worden ist.

##### 4.4 Beurteilung bei Bewerbungen um Stellen im Schul- oder Schulaufsichtsdienst

Die Beurteilung der Beschäftigten, die die Befähigung für ein Lehramt besitzen und sich um eine Stelle im Schul- oder Schulaufsichtsdienst bewerben, richtet sich nach den für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte und für die Besetzung von Dienstposten im Schulaufsichtsdienst im Wege des Aufstiegs und des Laufbahnwechsels erlassenen Regelungen.

##### 4.5 Beurteilung bei Übernahme in unbefristete Beschäftigungsverhältnisse

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mindestens ein Jahr beschäftigt sind, werden vor Übernahme aus einem befristeten in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis beurteilt,

sofern nicht eine Regelbeurteilung erstellt worden ist. Dies gilt auch bei der Übernahme in ein Beamtenverhältnis.

#### 5. Leistungsbeurteilung und Befähigungseinschätzung

Die Regelbeurteilung besteht grundsätzlich aus der Bewertung der gezeigten Leistungen und der davon getrennten Befähigungseinschätzung. Die Beurteilung ist unter Verwendung des Beurteilungsvordrucks (A n l a g e) zu fertigen.

#### 6. Leistungsbeurteilung

(1) Die Leistungsbeurteilung (Beurteilungsvordruck Nr. 4) bewertet die im Beurteilungszeitraum erbrachten Arbeitsergebnisse der Beschäftigten. Die Bewertung ist auf solche Leistungen zu beschränken, die bei der Aufgabenerledigung auch tatsächlich beobachtet worden sind.

(2) Die Bewertung der einzelnen Leistungsmerkmale wird in einer Gesamtbewertung zusammengefasst, die kurz und prägnant zu begründen ist (Beurteilungsvordruck Nr. 4.3).

##### 6.1 Aufgabenbeschreibung

(1) Grundlage für die zu fertigende Leistungsbeurteilung ist eine Aufgabenbeschreibung des jeweiligen Dienstpostens oder Arbeitsplatzes; diese soll die den Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägende Tätigkeiten (in der Regel nicht mehr als fünf) sowie übertragene Sonderaufgaben von besonderem Gewicht aufzuführen, sofern sie bewertbar sind. Die Aufgabenbeschreibung übernimmt Elemente von getroffenen Zielvereinbarungen. Die Beschäftigten sind an der Beschreibung zu beteiligen.

(2) Es können auch Tätigkeiten, die bei einer im dienstlichen Interesse ausgeübten Nebentätigkeit festgestellt worden sind, Berücksichtigung finden; ebenso soll die Mitarbeit in Projektgruppen dargestellt werden.

(3) Sonstige über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Tätigkeiten können in die Aufgabenbeschreibung aufgenommen werden, wenn sie im Beurteilungszeitraum von Bedeutung waren.

##### 6.2 Bewertung der einzelnen Leistungsmerkmale

(1) Die dienstlichen Leistungen sind nach den im Beurteilungsvordruck (Beurteilungsvordruck Nr. 4) erläuterten Leistungsmerkmalen zu bewerten.

(2) Bei jedem Leistungsmerkmal ist zu prüfen, inwieweit es für die Beschäftigten nach dem Geschäftsverteilungsplan oder den in der Dienstposten- oder Arbeitsplatzbeschreibung aufgeführten Tätigkeiten unter besonderer Berücksichtigung der Aufgabenbeschreibung (Beurteilungsvordruck Nr. 3) in Betracht kommt. Kann danach ein Leistungsmerkmal nicht beurteilt werden, ist dies zu begründen. Den Dienstposten oder Arbeitsplatz besonders prägende Leistungsmerkmale sind im Beurteilungsvordruck durch Ankreuzen kenntlich zu machen.

(3) Es können bis zu drei Leistungsmerkmale hinzugefügt werden. Das Hinzufügen ist zu begründen.

(4) Der Katalog der Leistungsmerkmale kann über Absatz 3 hinaus nach Maßgabe von mit der Personalvertretung abgestimmten besonderen Beurteilungsrichtlinien ergänzt werden.

(5) Für die Vergabe der Rangstufe ist die Erfüllung der Anforderungen maßgebend, die an die Inhaberin oder den Inhaber auf dem jeweiligen Dienstposten oder Arbeitsplatz unter Berücksichtigung der Besoldungs- oder Entgeltgruppe gestellt werden können.

(6) Die Einstufung ist durch Ankreuzen im Beurteilungsvordruck vorzunehmen. Der Vordruck sieht fünf Rangstufen vor (Stufen A bis E). Ist ein Leistungsmerkmal einer der fünf Rangstufen (große Kästchen) nicht eindeutig zuzuordnen, sind Zwischenstufen (kleine Kästchen) zulässig. Bei Vergabe der Rangstufen A und E sowie der an sie grenzenden Zwischenstufen ist das jeweilige Leistungsmerkmal zu begründen. Die Begründung darf nicht formelhaft, sondern soll unter Verwendung prägnanter Beispiele erfolgen.

##### 6.3 Gesamtbewertung der Leistungsmerkmale

(1) Die zusammenfassende Bewertung der einzelnen Leistungsmerkmale ist unter Würdigung ihrer Gewichtung und des gesamten Leistungsbildes zu erstellen und in einer Rangstufe auszudrücken. Zwischenstufen sind hierbei nicht zulässig. Wegen der unterschiedlichen Gewichtung der Leistungsmerkmale ist eine arithmetische Ermittlung der zusammenfassenden Bewertung nicht zulässig.

(2) Für die Zusammenfassung der Bewertung der einzelnen Leistungsmerkmale ist eine der fünf Rangstufen nach dem folgenden Beurteilungsmaßstab zu vergeben:

– **Rangstufe A – Übertrifft in hervorragender Weise die Anforderungen**

Diese Bewertung können nur Beschäftigte erhalten, die nach Gesamtleistung und Gesamtpersönlichkeit die mit „Übertrifft erheblich die Anforderungen“ Beurteilten überlegen. Es muss sich um Beschäftigte mit außergewöhnlichem Leistungsverhalten handeln; besondere Leistungen in einem Spezialgebiet reichen für sich allein nicht aus. Bei Beschäftigten in Vorgesetztenfunktion setzt diese Bewertung ein vorbildliches Leitungsverhalten voraus.

– **Rangstufe B – Übertrifft erheblich die Anforderungen**

Diese Bewertung ist für Beschäftigte vorgesehen, die aufgrund ihrer Leistung erheblich herausragen und sich bei der Erledigung schwieriger Arbeiten besonders bewähren. Bei Beschäftigten in Vorgesetztenfunktion verlangt diese Bewertung ein überdurchschnittliches Leitungsverhalten.

– **Rangstufe C – Entspricht voll den Anforderungen**

Diese Bewertung erhalten Beschäftigte, deren Leistungen den durchschnittlichen Anforderungen in vollem Umfang gerecht werden.

– **Rangstufe D – Entspricht im Allgemeinen den Anforderungen**

Diese Bewertung erhalten Beschäftigte, deren Leistung wegen einiger Mängel nicht mehr dem durchschnittlichen Bereich zuzuordnen sind.

– **Rangstufe E – Entspricht nicht den Anforderungen**

Diese Bewertung ist für Beschäftigte vorzusehen, deren Leistungsbild erhebliche Mängel aufweist und die deshalb den Anforderungen nicht genügen.

(3) Die Gesamtbewertung ist mit einer kurzen und prägnanten Begründung zu versehen (Beurteilungsvordruck Nr. 4.3).

## 7. Befähigungseinschätzung

(1) In der Befähigungseinschätzung (Beurteilungsvordruck Nr. 5) sind die erkennbar gewordenen allgemeinen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie sonstige dienstlich bedeutsame Eigenschaften im Hinblick auf die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung zu ermitteln. Die einzelnen Befähigungsmerkmale sind danach zu kennzeichnen, wie ausgeprägt die Befähigung festgestellt werden kann.

(2) Der Katalog der Befähigungsmerkmale kann im Einzelfall durch die Beurteilerin oder den Beurteiler (entsprechend Nummer 6.2 Abs. 3) oder nach Maßgabe besonderer Beurteilungsrichtlinien (entsprechend Nummer 6.2 Abs. 4) ergänzt werden. Soweit Befähigungsmerkmale nicht beobachtet werden konnten, ist dies zu vermerken und zu begründen.

(3) Eine Gesamtbewertung der einzelnen Befähigungsmerkmale findet nicht statt.

### 7.1 Einschätzung der einzelnen Befähigungsmerkmale

Die Einschätzung der einzelnen Befähigungsmerkmale erfolgt nach folgenden Ausprägungsgraden:

- A – besonders stark ausgeprägt
- B – stark ausgeprägt
- C – normal ausgeprägt
- D – schwach ausgeprägt.

### 7.2 Zusätzliche Angaben

Auf Wunsch sollen auch eigene Angaben der oder des Beschäftigten in die Beurteilung aufgenommen werden, sofern sie für die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sein können. Hierzu können insbesondere Erfahrungen und Fähigkeiten aus der familiären oder sozialen Arbeit während der Familienphase gemäß § 9 Abs. 2 NGG gehören. In Betracht kommen, neben den dort genannten, weitere Erfahrungen und Fähigkeiten, die in der Kinderbetreuung und in der hauswirtschaftlichen oder pflegerischen Tätigkeit gewonnen wurden, wie z. B. Koordination verschiedener Tätigkeiten, Herstellung von Interessenausgleich, Prioritäten setzen. Die oder der Beschäftigte ist auf die Möglichkeit, hierzu Angaben machen zu können, hinzuweisen.

### 7.3 Körperliche Leistungsfähigkeit

Hinweise zur körperlichen Leistungsfähigkeit sind nur aufzunehmen, soweit sie sich auf Sachverhalte beziehen, die beobachtet werden und für die Verwendung der Beschäftigten bedeutsam sein können.

## 8. Gesamturteil

(1) Die dienstliche Beurteilung enthält ein Gesamturteil, das in der Regel auf der Gesamtbewertung der einzelnen Leistungsmerkmale (Beurteilungsvordruck Nr. 4.3) beruht.

(2) Bei der Festlegung des Gesamturteils ist unter Berücksichtigung des nach fünf Rangstufen unterteilten Beurteilungsmaßstabes (Nummer 6.3 Abs. 2) die gebotene Differenzierung sicherzustellen.

(3) Gibt die Befähigungseinschätzung Anlass, für die Bildung des Gesamturteils ausnahmsweise über das Ergebnis der Leistungsbeurteilung hinauszugehen, ist dies eingehend zu begründen. Insbesondere gilt dies in Fällen, in denen die Befähigungen der Beschäftigten von den Anforderungen des Dienstpostens oder des Arbeitsplatzes deutlich abweichen und deshalb im Leistungsbild nicht dargestellt werden können.

(4) Neben der Leistungsbeurteilung und der Befähigungseinschätzung können die für die Erstbeurteilung wie auch die für die Zweitbeurteilung Zuständigen Aussagen über besondere Eignungs- oder Förderungsvorschläge treffen.

## 9. Beurteilungsverfahren

### 9.1 Verfahrensablauf

Das Beurteilungsverfahren umfasst

- die Beurteilungskommission,
- die Erstbeurteilung,
- die Zweitbeurteilung,
- die Bekanntgabe der Beurteilung.

### 9.2 Beurteilungskommission

(1) Die Beurteilungskommission wird von der Behördenleitung oder der von ihr bestimmten Person geleitet. Sie besteht aus den Zweitbeurteilerin und Zweitbeurteilern, der Leitung der Personalstelle, der Frauenbeauftragten, einem Mitglied der Personalvertretung und der Schwerbehindertenvertretung.

(2) Die Beurteilungskommission tritt rechtzeitig vor dem festgesetzten Stichtag zusammen. Sie legt die Kriterien fest, nach denen die Erstbeurteilerin und Erstbeurteiler einheitlich vorgehen sollen, um die Einhaltung der Beurteilungsmaßstäbe sicherzustellen. Es können auch Bewertungsschwerpunkte erarbeitet werden, die an typische Arbeitsabläufe einer Dienststelle anknüpfen. Geschlechtsspezifische Auswirkungen sind zu berücksichtigen.

(3) Die Zweitbeurteilerin und Zweitbeurteiler unterrichten rechtzeitig vor dem Beurteilungsstichtag die Erstbeurteilerin und Erstbeurteiler über die Beurteilungsmaßstäbe und die hierzu festgelegten Kriterien.

### 9.3 Zuständigkeit für die Erst- und Zweitbeurteilung

(1) Die oberste Dienstbehörde legt für ihren Geschäftsbereich fest, wer Erstbeurteilerin oder Erstbeurteiler und Zweitbeurteilerin oder Zweitbeurteiler ist; sie kann diese Befugnis delegieren. Die oberste Dienstbehörde kann besondere Zuständigkeiten für die Beurteilung abgeordneter Beschäftigter bestimmen. Bei Umsetzungen innerhalb der Behörde bleibt die Beurteilungszuständigkeit für die Regelbeurteilung bei den früheren Vorgesetzten, wenn die Umsetzung weniger als sechs Monate zurückliegt.

(2) Erstbeurteiler sollen in der Regel die unmittelbaren Vorgesetzten sein. Andere Vorgesetzte sollen für die Erstbeurteilung nur dann zuständig sein, wenn die unmittelbaren Vorgesetzten für weniger als drei Personen Führungsverantwortung tragen und wenn sie in der Lage sind, sich aus eigener Anschauung ein Urteil über die oder den zu Beurteilenden zu bilden; einzelne Arbeitskontakte oder ein kurzfristiger Einblick in die Arbeit reichen hierfür nicht aus.

(3) Zweitbeurteiler sollen höhere Vorgesetzte mit breiter Führungsverantwortung sein. Aufgrund ihrer Führungserfahrung und der Zahl der unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen sie die Einhaltung der festgelegten Beurteilungsmaßstäbe und Kriterien sowie die Vergleichbarkeit der Beurteilung sicherstellen und für ihren Bereich gewährleisten.

### 9.4 Ausnahmen von der Zweitbeurteilung

Grundsätzlich erhalten die Beschäftigten eine Erst- und eine Zweitbeurteilung. Von der Zweitbeurteilung kann die oberste Dienstbehörde eine Ausnahme zulassen für

- a) Beschäftigte, deren Erstbeurteilung von der Behördenleitung erstellt wird;
- b) Behördenleiterinnen oder Behördenleiter, wenn sie von der Leitung der nächsthöheren Behörde beurteilt werden.

### 9.5 Erstbeurteilung

(1) Bevor die Erstbeurteilung fertig gestellt wird, hat die oder der für die Erstbeurteilung Zuständige mit der oder dem Beschäftigten ein Gespräch zu führen. Hierzu kann eine andere vorgesetzte Person, die nicht Erstbeurteilerin oder Erstbeurteiler ist, hinzugezogen werden. In diesem Gespräch sollen die den Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägenden Tätigkeiten festgelegt und in den Beurteilungsvordruck aufgenommen werden (siehe Nummer 6.1). Weiterhin sollen das Leistungs- und das Befähigungsbild im Allgemeinen, das die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler innerhalb des Beurteilungszeitraumes gewonnen hat, mit der eigenen Einschätzung der oder des zu Beurteilenden abgeglichen werden. Die Durchführung dieses Gesprächs ist im Beurteilungsbogen aktenkundig zu machen.

(2) Soweit die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler einen wesentlichen Teil des Beurteilungszeitraumes nicht mit eigenen Erkenntnissen abdecken kann, ist eine früher vorgesetzte Person — möglichst die frühere Erstbeurteilerin oder der frühere Erstbeurteiler — hinzuzuziehen oder um einen Beurteilungsbeitrag zu bitten. Zum Zeitpunkt des Wechsels einer Erstbeurteilerin oder eines Erstbeurteilers sollen zeitnahe Beurteilungsbeiträge erstellt werden.

(3) Nach Fertigstellung wird die Erstbeurteilung der Zweitbeurteilerin oder dem Zweitbeurteiler auf dem Dienstweg vorgelegt; Vorgesetzte zwischen der Ebene der Erstbeurteilung und der Ebene der Zweitbeurteilung erhalten dadurch Gelegenheit, von der Beurteilung Kenntnis zu nehmen.

### 9.6 Zweitbeurteilung

(1) Die Zweitbeurteilerin oder der Zweitbeurteiler bestätigt, ergänzt oder ändert die Erstbeurteilung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beurteilungskommission. Hierzu können Informationen der nicht an der Beurteilung beteiligten Vorgesetzten herangezogen werden. Die Erstbeurteilung kann auch zur Überprüfung an die Erstbeurteilerin oder den Erstbeurteiler zurückgegeben werden, wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, dass die vorgegebenen Beurteilungsmaßstäbe eingehalten worden sind. Ein Weisungsrecht besteht jedoch nicht.

(2) Stimmen das Gesamturteil der Erst- und Zweitbeurteilung nicht überein, ist die Beurteilung der Zweitbeurteilerin oder des Zweitbeurteilers maßgebend. Eine abweichende Beurteilung ist zu begründen.

### 9.7 Bekanntgabe der Beurteilung

(1) Die Beurteilung ist der oder dem Beschäftigten auszuhandigen und es ist ein Gespräch zu führen. Die Bekanntgabe soll grundsätzlich durch die Erstbeurteilerin oder den Erstbeurteiler vorgenommen werden. Nur bei wesentlichen Abweichungen soll sie durch die Zweitbeurteilerin oder den Zweitbeurteiler erfolgen.

(2) Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen und zusammen mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.

## 10. Besondere Verfahrensregelungen

### 10.1 Befangenheit

Liegen Tatsachen vor, die aus der Perspektive eines objektiven Dritten auf eine Befangenheit von Beurteilungsvorgesetzten schließen lassen, so legt die oder der jeweilige Dienstvorgesetzte, bei eigener Betroffenheit die oder der höhere Dienstvorgesetzte, ggf. die Beurteilungszuständigkeit neu fest. Die Entscheidung ist zu begründen, aktenkundig zu machen und bekannt zu geben.

### 10.2 Zurückstellung

Beurteilungen, die zum vorgesehenen Beurteilungsstichtag nicht zweckmäßig sind (insbesondere bei längerer Abwesenheit wegen Krankheit, bei schwebenden Disziplinarverfahren oder in ähnlich schwerwiegenden Fällen), können — auch auf Antrag der oder des Beschäftigten — ausnahmsweise zurückgestellt werden. Für diesen Fall sind sie nach Fortfall des Hemmnisses nachzuholen.

### 10.3 Beurteilung der Frauenbeauftragten

(1) Ganz oder teilweise von ihren dienstlichen Tätigkeiten entlastete Frauenbeauftragte sind von der jeweiligen Behördenleitung, der sie zugeordnet sind, zu beurteilen. Für sie ist keine Zweitbeurteilung zu erstellen.

(2) Bei teilweise entlasteten Frauenbeauftragten leiten die Beurteilerinnen oder Beurteiler im Bereich der sonstigen dienstlichen Tätigkeit einen Beurteilungsbeitrag an die Behördenleitung.

(3) Bei nicht entlasteten Frauenbeauftragten erhält die Behördenleitung Gelegenheit zur Stellungnahme.

### 10.4 Beurteilung von schwerbehinderten Menschen

Bei der Beurteilung von schwerbehinderten Menschen findet Nummer 8 des Bezugsbeschlusses Anwendung.

## 11. Geschäftsmäßige Behandlung der Beurteilungen

(1) Beurteilungs- und Gesprächsnotizen, Beurteilungsbeiträge sowie Beurteilungen sind vertraulich zu behandeln.

(2) Bei Änderungen oder Ergänzungen der Zweitbeurteilerin oder des Zweitbeurteilers wird eine Reinschrift gefertigt. Der Entwurf wird nach Eröffnung der Beurteilung für die Dauer eines Jahres, im Fall eines Rechtsstreits bis zu dessen Abschluss, aufbewahrt und ist anschließend zu vernichten.

(3) Beurteilungs- und Gesprächsnotizen verbleiben als persönliche Arbeitsunterlagen bis zur Erteilung der nächsten dienstlichen Beurteilung bei den jeweiligen Beurteilungsvorgesetzten; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Beurteilungsbeiträge sind als Sachakte bei den Behörden oder Dienststellen zu führen; für sie gelten die Regelungen über die Einsichtnahme in Personalakten. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## 12. Inkrafttreten

Diese Beurteilungsrichtlinien treten am 1. 1. 2007 in Kraft.

Dienststelle:

**Dienstliche Beurteilung** Regelbeurteilung Beurteilung aus besonderem Anlass**1. Personalangaben**

Name, Vorname, ggf. abweichender Geburtsname

Geburtsdatum

Amts-/Dienstbez./Bes./Entgelt-Gruppe

Funktion/Dienstposten/Arbeitsplatz

Behörde/Dienststelle, Organisationseinheit

Führungsverantwortung

 ja nein schwerbehindert (§ 2 Abs. 2 SGB IX) gleichgestellt (§ 2 Abs. 3 SGB IX)

Das Gespräch mit der Schwerbehindertenvertretung über Umfang der Schwerbehinderung und Auswirkungen auf Arbeits- und Verwendungsfähigkeit wurde durchgeführt am

Der oder die Beurteilte hat einem Gespräch mit der Schwerbehindertenvertretung nicht zugestimmt.

**2. Beurteilungsgrundlagen**

Beurteilungszeitraum

bis

Beförderung/Höhergruppierung im  
Beurteilungszeitraum mit Wirkung vom

Beurteilungsgrund (nur bei Anlassbeurteilung)

Erstbeurteilerin oder Erstbeurteiler

Name, Amtsbezeichnung, Dienststellung

Zweitbeurteilerin oder Zweitbeurteiler

Name, Amtsbezeichnung, Dienststellung

 Das vorbereitende Beurteilungsgespräch (Nr. 9.5 Abs. 1 BRL) wurde durchgeführt am Folgende frühere Vorgesetzte haben einen Beurteilungsbeitrag geleistet:  
(Name, Amtsbezeichnung oder Dienststellung sowie Angabe des Beurteilungszeitraumes)

### 3. Aufgabenbeschreibung

3.1 Den Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägende Tätigkeiten sowie bewertbare Sonderaufgaben von Gewicht (in der Regel nicht mehr als fünf Nennungen) — Nr. 6.1 Abs. 1 i. V. m. Nr. 9.5 Abs. 1 BRL —

3.2 Sonstige Tätigkeiten, die in Nr. 3.1 nicht genannt sind — Nr. 6.1 Abs. 2 und 3 i. V. m. Nr. 9.5 Abs. 1 BRL — zusätzliche Aktivitäten, Nebentätigkeiten, Projektgruppenarbeit etc.:

Sie/Er engagiert sich in der/als

<input type="checkbox"/> internen Fortbildung	<input type="checkbox"/> ehrenamtlichen Tätigkeit als
<input type="checkbox"/> internen Ausbildung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> internen Suchthilfe	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Mitarbeit im Gesundheitszirkel	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Beauftragte/Beauftragter für	<input type="checkbox"/>

### 4. Leistungsbeurteilung durch die Erstbeurteilerin oder den Erstbeurteiler

**4.1 Leistungsmerkmale**

Bei Vergabe der Rangstufen A „Übertrifft in hervorragender Weise die Anforderungen“ und E „Entspricht nicht den Anforderungen“ sowie der an sie grenzenden Zwischenstufen ist eine besondere Begründung für das jeweilige Kriterium erforderlich (Nr. 6.2 Abs. 6 BRL). Diese ist jeweils unterhalb der Bewertung des Leistungsmerkmals einzufügen.

Leistungsmerkmal	Begründung		Rangstufen		Begründung		Kriterium ist für den Arbeitsplatz besonders wichtig (Nr. 6.2 Abs. 2 BRL)
	A	B	C	D	E		
A = Übertrifft in hervorragender Weise die Anforderungen B = Übertrifft erheblich die Anforderungen C = Entspricht voll den Anforderungen D = Entspricht im allgemeinen den Anforderungen E = Entspricht nicht den Anforderungen  Nichtbeurteilung von Leistungsmerkmalen bitte unterhalb von Nr. 4.1.3 begründen.							

**4.1.1 Fachkompetenz**

Fachkenntnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Umfang und Differenziertheit der für den wahrgenommenen Aufgabenbereich erforderlichen verwaltungs- und arbeitsplatzspezifischen Fachkenntnisse; fachliche und fachübergreifende Weiterentwicklung	<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:									

**4.1.2 Leistungsverhalten**

a) Arbeitserfolg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitserfolg, bezogen auf Arbeitsmenge im Verhältnis zur Arbeitsgüte und Arbeitstempo, Verhalten in Stresssituationen	<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:									
b) Organisationsfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ergebnisorientierte Arbeit, Förderung der fachlichen Zusammenarbeit	<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:									
<ul style="list-style-type: none"> <li>Initiative, Selbständigkeit, Engagement</li> </ul> Selbständige Aufgabenerledigung, erforderliche Schwerpunktsetzung, eigeninitiatives Entscheidungsverhalten, Optimierung eigener Arbeits- und Handlungsweisen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:									

<ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitsplanung</li> </ul> <p>Frühzeitige und wirklichkeitsnahe Planung, Beachtung von Prioritäten, Einhaltung vorgegebener/vereinbarter Termine</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:		<input type="checkbox"/>
<p>c) wirtschaftliches Handeln/Verhalten</p> <p>Berücksichtigung des Kostenaspekts, sinnvoller Ressourceneinsatz, Verbesserung von Arbeitsabläufen</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:		<input type="checkbox"/>
<p>d) Sozialverhalten/Kommunikation</p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Schriftliche Ausdrucksweise</li> </ul> <p>Fähigkeit, sich überzeugend und eindeutig auszudrücken, adressatengerechte und verständliche Argumentation</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:		<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Mündliche Ausdrucksweise/Kontaktfähigkeit</li> </ul> <p>Verständliche Argumentation und Information, eindeutiger und überzeugender Ausdruck, aufmerksame und aktive Zugewandtheit, Fähigkeit zum Aufbau von Kontakten und Netzwerken</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:		<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Kooperation/Wertschätzung/Einfühlsamkeit</li> </ul> <p>Fähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit, angemessener Umgang gegenüber konstruktiver Kritik, Fähigkeit zur Selbstkritik, respektvolle und unvoreingenommene Haltung, nimmt angemessene Rücksicht auf andere</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:		<input type="checkbox"/>
<p>e) Gleichstellungskompetenz</p> <p>Unterstützung des Zieles der Gleichstellung von Frauen und Männern; Umfang und Differenziertheit der Kenntnisse über Auswirkungen von Entscheidungen auf Frauen und Männer, Berücksichtigung der unterschiedlichen Belange</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:		<input type="checkbox"/>

**4.1.3 Führungsverhalten** (diese Merkmale sind nur bei Beschäftigten mit Vorgesetztenfunktion zu bewerten)

<p>a) Organisation und Steuerung der Arbeitsbereiche</p> <p>Effizienter Einsatz von Personal und Sachmitteln, sinnvolle Ordnung von Arbeitsabläufen, Ziel- und Prioritätensetzung</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:		<input type="checkbox"/>
<p>b) Mitarbeiterführung</p> <p>Förderung von Engagement, Leistungsbereitschaft und Eigenständigkeit, transparente Entscheidungsfindung, realistische und konstruktive Leistungsrückmeldung, Schaffung von zeitnahen und effizienten Informationsstrukturen</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:		<input type="checkbox"/>
<p>c) Motivationsfähigkeit</p> <p>Motivierung durch vorbildliches und faires Verhalten, Fähigkeit zur Überzeugung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Sinnhaftigkeit ihrer Tätigkeit</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:		<input type="checkbox"/>
<p>b) Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <p>Gezielte und chancengerechte Förderung der weiteren beruflichen Entwicklung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Durchführung von Personalfördergesprächen, Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:		<input type="checkbox"/>

<b>Begründung für die Nichtbeurteilung von Leistungsmerkmalen:</b> (Nr.6.2 Abs. 2 S. 2 BRL)

4.2 Ergänzung zu den Leistungsmerkmalen durch die Beurteilerin oder den Beurteiler (Nr. 6.2 Abs. 3 BRL)										
Beschreibung des zusätzlichen Leistungsmerkmals	Begründung		Rangstufen				Begründung		Kriterium ist besonders wichtig	
	A		B	C	D		E			
4.2.1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
Begründung für Hinzufügen (Nr. 6.2 Abs. 3 S. 2 BRL): <input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:										
4.2.2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
Begründung für Hinzufügen (Nr. 6.2 Abs. 3 S. 2 BRL): <input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:										
4.2.3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
Begründung für Hinzufügen (Nr. 6.2 Abs. 3 S. 2 BRL): <input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:										

4.3 Gesamtbewertung der Leistungsmerkmale (Nr. 6.3 BRL)	
<input type="checkbox"/>	<b>A — Übertrifft in hervorragender Weise die Anforderungen</b> Diese Bewertung können nur Beschäftigte erhalten, die nach Gesamtleistung und Gesamtpersönlichkeit die mit „Übertrifft erheblich die Anforderungen“ Beurteilten überragen. Es muss sich um Beschäftigte mit außergewöhnlichem Leistungsverhalten handeln; besondere Leistungen in einem Spezialgebiet reichen für sich allein nicht aus. Bei Beschäftigten in Vorgesetztenfunktion setzt diese Bewertung ein vorbildliches Leitungsverhalten voraus.
<input type="checkbox"/>	<b>B — Übertrifft erheblich die Anforderungen</b> Diese Bewertung ist für Beschäftigte vorgesehen, die aufgrund ihrer Leistung erheblich herausragen und sich bei der Erledigung schwieriger Arbeiten besonders bewähren. Bei Beschäftigten in Vorgesetztenfunktion verlangt diese Bewertung ein überdurchschnittliches Leitungsverhalten.
<input type="checkbox"/>	<b>C — Entspricht voll den Anforderungen</b> Diese Bewertung erhalten Beschäftigte, deren Leistungen den durchschnittlichen Anforderungen in vollem Umfang gerecht werden.
<input type="checkbox"/>	<b>D — Entspricht im Allgemeinen den Anforderungen</b> Diese Bewertung erhalten Beschäftigte, deren Leistung wegen einiger Mängel nicht mehr dem durchschnittlichen Bereich zuzuordnen sind.
<input type="checkbox"/>	<b>E — Entspricht nicht den Anforderungen</b> Diese Bewertung ist für Beschäftigte vorzusehen, deren Leistungsbild erhebliche Mängel aufweist und die deshalb den Anforderungen nicht genügen.

**Kurze Begründung der Gesamtbewertung der Leistungsmerkmale:**  
(Nr. 6.3 Abs. 3 BRL – Ggf. unter Berücksichtigung der besonderen Gewichtung einzelner Leistungsmerkmale)

<b>5. Befähigungseinschätzung durch die Erstbeurteilerin oder den Erstbeurteiler</b>				
<b>5.1 Befähigungsmerkmale und Ausprägungsgrade</b>				
<b>Befähigungsmerkmal</b>		<b>Ausprägungsgrad</b>		
<b>A = besonders stark ausgeprägt</b>	<b>C = normal ausgeprägt</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
<b>B = stark ausgeprägt</b>	<b>D = schwach ausgeprägt</b>			<b>D</b>
5.1.1 Denk- und Urteilsvermögen z. B. Sachverhalte und Fragestellungen schnell und differenziert erfassen, eigenständig und folgerichtig durchdenken und Problemlösungen erarbeiten		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.1.2 Konzeptionelles Arbeiten z. B. Entwicklung von grundsätzlichen, systematischen und praxisgerechten Vorstellungen, Einschätzung und Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.1.3 Kreativität z. B. Einbringen eigener konstruktiver Ideen, Aufzeigen von Alternativen, Entwicklung unterschiedlicher, auch unüblicher, Lösungsansätze		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.1.4 Kollegialität z. B. Konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit, Offenheit im Umgang mit anderen, Kollegialität und Hilfsbereitschaft, Fähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.1.5 Umgang mit Konfliktsituationen z. B. Aufgeschlossenheit gegenüber sachlicher Kritik, lösungsorientiertes Verhalten, Verhandlungsgeschick, Fähigkeit zur Stressbewältigung, Fähigkeit zu Interessenausgleich und Selbstkontrolle		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.1.6 Adressaten- und kundenorientiertes Verhalten z. B. Freundliches und aufgeschlossenes Verhalten gegenüber Dritten, Eingehen auf deren Bedürfnisse, überzeugendes Auftreten, kompetenter Umgang, individuellen Besonderheiten Rechnung tragen, Dienstleistungsorientierung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.1.7 Durchsetzungsvermögen z. B. Betroffene Entscheidungen mit überzeugenden Argumenten auch gegen Einwendungen durchsetzen, sich mit anderen Argumenten auseinandersetzen, ohne die eigene Linie zu verlassen, Verantwortung für eine Entscheidung übernehmen und klare Position beziehen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Begründung für Nichteinschätzung von Befähigungsmerkmalen:</b> (Nr. 7 Abs. 2 Satz 2 BRL)				

<b>5.2. Ergänzung zu den Befähigungsmerkmalen durch die Beurteilerin oder den Beurteiler</b> (Nr. 7 Abs. 2 BRL)				
Beschreibung und Begründung des zusätzlichen Befähigungsmerkmals:				
5.2.1 Begründung:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.2.2 Begründung:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.2.3 Begründung:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>5.3 Zusätzliche Angaben</b> (Nrn. 7.2, 7.3 BRL)	
<input type="checkbox"/>	Sie/Er verfügt über folgende spezielle fachliche und/oder methodische Kenntnisse und/oder Erfahrungen, die für den Arbeitsprozess hilfreich und nützlich sind:
<input type="checkbox"/>	Ggf. Feststellungen nach Nr. 7.3 BRL:

<b>6. Gesamturteil der Erstbeurteilung</b> (Nr. 8 BRL)	
<input type="checkbox"/>	Das Gesamturteil entspricht der Gesamtbewertung der Leistungsmerkmale in Nr. 4.3.
<input type="checkbox"/>	Das Gesamturteil wird abweichend von Nr. 4.3 wie folgt festgesetzt:
	<input style="width: 300px; height: 20px;" type="text"/>
	Begründung für die Abweichung:

<b>7. Zweitbeurteilung</b> (Nr. 9.6 BRL)	
<input type="checkbox"/>	Der Gesamtbewertung der Leistungsmerkmale der Erstbeurteilerin oder des Erstbeurteilers in Nr. 4.3 stimme ich zu.
<input type="checkbox"/>	Der Befähigungseinschätzung in der Erstbeurteilung (Nr. 5) stimme ich zu.
<input type="checkbox"/>	Dem Gesamturteil in der Erstbeurteilung stimme ich zu.
Abweichungen:	
<input type="checkbox"/>	Abweichend von der Erstbeurteilung vergebe ich für die Gesamtbewertung der Leistungsmerkmale folgende Rangstufe:
	<input style="width: 300px; height: 20px;" type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Einzelne Befähigungsmerkmale schätze ich abweichend von der Erstbeurteilung wie folgt ein:
<input type="checkbox"/>	Abweichend von der Erstbeurteilung setze ich das Gesamturteil wie folgt fest:
	<input style="width: 300px; height: 20px;" type="text"/>
	Begründung für Abweichungen:

<b>8. Eignungsaussage/Förderungsvorschlag</b> (Nr. 8 Abs. 4 BRL)	
<input type="checkbox"/>	Aussage durch die Erstbeurteilerin oder den Erstbeurteiler:
<input type="checkbox"/>	Aussage/Ergänzung/Abweichung durch die Zweitbeurteilerin oder den Zweitbeurteiler:

<b>9. Unterschriften</b>	
Erstbeurteilerin oder Erstbeurteiler	Datum
Zweitbeurteilerin oder Zweitbeurteiler	Datum

<b>10. Bekanntgabe</b> (Nr. 9.7 BRL)	
Die vorstehende Beurteilung wurde mir bekannt gegeben am _____	<input type="checkbox"/> von der Erstbeurteilerin oder dem Erstbeurteiler <input type="checkbox"/> von der Zweitbeurteilerin oder dem Zweitbeurteiler.
<input type="checkbox"/> Eine Abschrift wurde mir ausgehändigt. <input type="checkbox"/> Auf die Aushändigung oder Übersendung einer Abschrift wird verzichtet.	
<input type="checkbox"/> Die Beurteilung wurde besprochen am _____	
Unterschrift der oder des Beurteilten	Datum

**Auflösung der Stiftung  
NHN Foundation (Niedersachsen helfen Niedersachsen)**

**Bek. d. MI v. 14. 12. 2006  
— RV BS 2.07-11741/40-205 —**

Mit Schreiben vom 13. 12. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Beschlusses des Stiftungskuratoriums vom 6. 11. 2006 die Auflösung der Stiftung „NHN Foundation (Niedersachsen helfen Niedersachsen)“ mit Sitz in Wolfsburg gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes genehmigt.

— Nds. MBL Nr. 1/2007 S. 17

**C. Finanzministerium**

**Beihilfevorschriften (BhV);  
Ausschluss von Lifestyle-Arzneimitteln**

**RdErl. d. MF v. 5. 12. 2006 — 26-08 06/1-2 —**

— VORIS 20444 —

**Bezug:** RdErl. v. 14. 9. 2004 (Nds. MBL S. 614), zuletzt geändert durch RdErl. v. 13. 3. 2006 (Nds. MBL S. 209)  
— VORIS 20444 —

Die Tabelle der Anlage des Bezugserrlasses wird wie folgt geändert:

Nach der Indikation „Abmagerungsmittel (peripher wirkend)“ wird die Indikation „Verbesserung des Aussehens“ mit dem Wirkstoff „M 03 AX 01 Clostridium botulinum Toxin Typ A“ und dem Fertigarzneimittel „Vistabel“ angefügt.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:  
An die  
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 1/2007 S. 17

**Satzung der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg  
— Girozentrale —**

**Bek. d. MF v. 5. 12. 2006 — 45-20 50 01-302 —**

Die Trägerversammlung der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — hat am 22. 11. 2006 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung beschlossen.

— Nds. MBL Nr. 1/2007 S. 17

**Anlage**

**Satzung der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg  
— Girozentrale —**

Auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — vom 17. 5. 2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 395, Brem. GBl. S. 377) hat die Trägerversammlung der Bank am 22. 11. 2006 die nachstehende Neufassung der Satzung beschlossen:

**§ 1**

Firma, Rechtsform, Sitz

(1) Die Bank führt die Firma „Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —“ (im Folgenden „Bank“ genannt). Sie ist eine von der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen errichtete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Bank ist öffentliche Kredit- und Pfandbriefanstalt. Sie ist mündelsicher.

(2) Die Bank hat ihren Sitz in Bremen. Sie unterhält Niederlassungen in Bremen und Oldenburg. Sie kann Filialen errichten und unterhalten.

(3) Die Bank ist zur Führung eines Siegels mit der Umschrift „Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —“ berechtigt.

**§ 2**

Geschäftsgebiet

(1) Das Geschäftsgebiet der Bank umfasst die Freie Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen die Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Friesland, Leer, Oldenburg (Oldenburg), Osterholz, Rotenburg (Wümme), Vechta, Verden, Wesermarsch, Wittmund sowie die kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg) und Wilhelmshaven.

(2) Die Träger können das Geschäftsgebiet der Bank im Land Niedersachsen ändern.

**§ 3**

Träger

(1) Träger der Bank sind die Freie Hansestadt Bremen und die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —.

(2) Die Träger unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Die Bank gehört zum Konzernkreis des Trägers Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —; diese ist gegenüber der Bank übergeordnetes Unternehmen im Sinne der §§ 10 a, 25 a Absatz 1 a des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG). Die Träger und Organe der Bank werden sicherstellen, dass die Anforderungen für eine Konsolidierung der Bank nach den von der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — angewendeten nationalen oder internationalen Rechnungslegungsvorschriften sowie die jeweiligen bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen gemäß § 25 a Absatz 1, 1 a KWG jederzeit erfüllt sind. Soweit zur Erfüllung dieser Anforderungen Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen erforderlich sind, werden die Träger und Organe diese treffen. Dazu können auch Änderungen der Satzung gehören.

**§ 4**

Stammkapital

Am Stammkapital der Bank sind die Freie Hansestadt Bremen mit 7,5 v. H. und die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — mit 92,5 v. H. beteiligt. Die Träger können das Beteiligungsverhältnis ändern. Sie werden darauf hinwirken, dass die Bank mit dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kapital ausgestattet ist.

**§ 5**

Aufgaben der Bank

(1) Der Bank obliegen die Aufgaben einer Landesbank und Sparkassenzentralbank sowie einer Geschäftsbank. Sie kann auch sonstige Geschäfte aller Art betreiben, die den Zwecken der Bank und ihrer Träger dienen. Die Bank ist berechtigt, Hypotheken-, öffentliche und Schiffspfandbriefe sowie sonstige Schuldverschreibungen auszugeben.

(2) Die Geschäfte der Bank sind unter Beachtung allgemein wirtschaftlicher Grundsätze nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen.

**§ 6**

Haftung

(1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Die Haftung der Träger ist vorbehaltlich der Regelung in den folgenden Sätzen des Absatzes 3 auf das von der Trägerversammlung festgesetzte, von ihnen jeweils aufgebrauchte und aufzubringende Kapital beschränkt.

(3) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusagen oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital.

(4) Soweit die Träger der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – für deren Verbindlichkeiten haften, gilt diese Haftung auch für die Verbindlichkeiten der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – als Träger der Bank.

## § 7

### Organe der Bank

Die Organe der Bank sind

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Trägerversammlung.

## § 8

### Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung in eigener Verantwortung. Er hat den Aufsichtsrat über wesentliche Angelegenheiten der Bank zu unterrichten.

(2) Der Vorstand besteht aus der erforderlichen Zahl ordentlicher und stellvertretender Mitglieder. Es sollen ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender bestellt werden. Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Vorsitzenden des Aufsichtsrates und des Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschusses haben ein gemeinsames Vorschlagsrecht für die Nominierung des Vorstandsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat ist an den Vorschlag nicht gebunden.

## § 9

### Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die Bank vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.

(2) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten mit der Maßgabe, dass zur rechtsverbindlichen Zeichnung neben der Bezeichnung der Bank die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich ist. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen, die durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben ist.

(3) Die von den dazu zeichnungsberechtigten Angestellten der Bank ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

## § 10

### Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus

1. dem Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen,
2. dem Niedersächsischen Finanzminister,
3. dem Verbandsvorsteher des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes,

4. dem Vorsitzenden des Vorstandes der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale –,
5. acht weiteren Mitgliedern, die von der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – berufen werden,
6. sechs Arbeitnehmervertretern, die nach den Vorschriften des Bremischen Personalvertretungsgesetzes von der Belegschaft der Bank unmittelbar gewählt werden.

(2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Die erste Amtsperiode beginnt am 1. Juli 1983. Wiederberufung oder Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder fort.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nrn. 5 und 6 können jederzeit zurücktreten. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 5 können von dem Träger, der sie berufen hat, vorzeitig abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu berufen.

(4) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt ab dem 1. Januar 2007 der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen. Den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat führen jeweils im Wechsel von zwei Jahren die Mitglieder gem. § 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 3.<sup>1</sup>

## § 11

### Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat soll mindestens zwei Sitzungen im Kalenderjahr abhalten. Der Aufsichtsrat ist von dem Vorsitzenden bei Bedarf sowie dann einzuberufen, wenn der stellvertretende Vorsitzende, mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand die Beschlussfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen.

(2) Die Einladung und die Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist von dem Vorsitzenden abgekürzt werden.

(3) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss; er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind befugt, sich im Verhinderungsfalle vertreten zu lassen, jedoch nicht in ihrer Eigenschaft als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates. Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates kann binnen zwei Wochen zur Erledigung derselben Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen. Auch wenn der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig ist, kann über die Tagesordnung beraten werden. Beschlüsse können im Einvernehmen aller Anwesenden und unter dem Vorbehalt der schriftlichen Abstimmung aller nicht anwesenden Mitglieder und deren einstimmiger Billigung dieses Verfahrens gefasst werden.

(4) Die Beschlüsse werden, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt.

(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann einen Beschluss des Aufsichtsrates auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist es notwendig, dass alle Mitglieder dem Umlaufverfahren ausdrücklich zustimmen.

(6) In dringenden Fällen sind die Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 gemeinsam berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

<sup>1</sup> Regelung bis 31. Dezember 2006: Den Vorsitz im Aufsichtsrat führen in der nachstehenden Reihenfolge der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen, der Niedersächsische Finanzminister und der Verbandsvorsteher des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes jeweils im Wechsel von zwei Jahren. Den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Vorsitzende des Vorstandes der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale –.

## § 12

## Zuständigkeit des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Er beschließt insbesondere über

1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
2. die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte der Bank,
3. den Vorschlag zur Unternehmensplanung an die Trägerversammlung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9,
4. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
5. die Grundsätze für die Anstellungsverhältnisse der Angestellten,
6. die Bestimmung und Beauftragung des Abschlussprüfers,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses,
8. den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,
9. die Errichtung und Auflösung von Niederlassungen und Filialen,
10. die Fördertätigkeit durch Spenden gemäß § 13 Abs. 5.

(3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Beschlüsse zu Absatz 2 Nr. 6 bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

## § 13

## Ausschüsse des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte zu seiner Unterstützung die erforderlichen Ausschüsse, insbesondere einen Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschuss, einen Prüfungsausschuss und einen Spendenausschuss.

(2) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen vom Aufsichtsrat übertragenen Geschäfte zu erledigen. Ihnen können bestimmte Angelegenheiten zur endgültigen Beschlussfassung übertragen werden. Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag. Mitglieder der Ausschüsse müssen Mitglieder des Aufsichtsrates sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.

(3) Der Allgemeine Arbeits- und Kreditausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —. Dem Ausschuss gehören ferner drei Mitglieder für die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —, der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen und drei Arbeitnehmervertreter an. Der Allgemeine Arbeits- und Kreditausschuss hat in regelmäßig stattfindenden Sitzungen insbesondere den Vorstand in der laufenden Geschäftsführung nach den Weisungen des Aufsichtsrates zu überwachen und die Sitzungen des Aufsichtsrates vorzubereiten. Der Allgemeine Arbeits- und Kreditausschuss ist auch zuständig für die Festsetzung der Anstellungsbedingungen für den Vorstand.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Vertreter der Träger sowie einem dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, der auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt wird. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Aufsichtsrat auf der Grundlage der Berichte der Abschlussprüfer über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses.

(5) Dem Spendenausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrates, ein vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied aus dem Geschäftsgebiet der Bank sowie ein vom Vorsitzenden des Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschusses zu benennendes Mitglied an. Er entscheidet in dem ihm von der Trägerversammlung zugewiesenen Rahmen über die Fördertätigkeit der Bank durch Spenden.

(6) Der Aufsichtsrat gibt sich und den Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

## § 14

## Trägerversammlung

(1) Jeder Träger kann bis zu drei Vertreter in die Trägerversammlung entsenden. Das Stimmrecht richtet sich nach den Kapitalanteilen der Träger. Die Vertreter jedes Trägers können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

(2) Vorsitzender der Trägerversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —, stellvertretender Vorsitzender ist der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen. Die Trägerversammlung ist einzuberufen, wenn einer der Träger, mindestens sechs Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks es beantragen. Die Trägerversammlung soll unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.

(3) Die Trägerversammlung entscheidet neben den sonst in der Satzung genannten Fällen über

1. die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
2. die Änderung der Satzung,
3. die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals,
4. die Änderung des Beteiligungsverhältnisses,
5. die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Eigenkapitals,
6. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen
7. die Entlastung des Vorstandes,
8. die Zustimmung zur Errichtung von Niederlassungen und Filialen,
9. — auf Vorschlag des Aufsichtsrates — die Unternehmensplanung für das jeweils folgende Geschäftsjahr und die Mehrjahresplanung,
10. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates, der Ausschüsse und Beiräte.

Beschlüsse zu den Nummern 2 bis 4, 6 und 10 können nur einstimmig, im Übrigen können sie mehrheitlich gefasst werden. Beschlüsse zu Nummer 1 bedürfen jedoch der Einstimmigkeit, wenn die Aufgaben der Bank gemäß § 6 Absatz 1 des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen in der Fassung vom 17. Mai 2002 in ihrer Substanz berührt werden.

(4) Die Trägerversammlung kann sich und den Beiräten eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist es notwendig, dass alle Mitglieder dem Umfrageverfahren ausdrücklich zustimmen.

(6) Über die Sitzung der Trägerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Trägerversammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung der Trägerversammlung zu genehmigen.

## § 15

## Beiräte

(1) Zur sachverständigen Beratung der Bank bei ihren Geschäften und zur Förderung des Kontaktes mit den Kreisen der Wirtschaft und Verwaltung, Kultur und Wissenschaft können Beiräte gebildet werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung berufen und abberufen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

(2) Die Berufung von Beiratsmitgliedern erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates.

## § 16

## Rechte und Pflichten der Organ- und Beiratsmitglieder

(1) Die Mitglieder der Organe der Bank sowie der Beiräte haben durch ihre Amtsführung die Bank nach besten Kräften zu fördern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren, nicht unbefugt verwerthen. Die Mitglieder kraft Amtes im Aufsichtsrat und die Mitglieder der Trägerversammlung sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Institutionen sowie deren Trägern erstatten, von der Verschwiegenheitspflicht freit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Dies gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von

Bedeutung ist. Diese Pflichten bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Organ bestehen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(3) Für die Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrates gilt Absatz 2 sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 11 Abs. 3 S. 2.

(5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates, seiner Ausschüsse sowie deren jeweiligen Vertretern und der Beiräte kann eine angemessene Vergütung gewährt werden.

#### § 17

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Entlastung

(1) Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

(2) Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest. Er schlägt eine Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes vor.

(3) Die Entlastung des Aufsichtsrates erfolgt durch übereinstimmende Erklärungen der Träger.

#### § 18

Verwendung des Überschusses

(1) Über die Verwendung des Bilanzgewinnes für

a) die erforderliche Zuführung zu den Rücklagen,  
b) die Ausschüttung des verbleibenden Betrages an die Träger im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital entscheidet die Trägerversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

(2) Durch Beschluss der Trägerversammlung können den Rücklagen zugeführte Beträge wieder entnommen und

a) an die Träger ausgeschüttet oder  
b) dem Stammkapital zugeführt werden.

Die Ausschüttung und Zuführung zum Stammkapital steht den Trägern im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zu.

#### § 19

Sicherheitsrücklage

(1) Aus dem bei Abschluss des Geschäftsjahres nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sich ergebenden Überschuss wird eine Sicherheitsrücklage gebildet. Bis diese die Hälfte des Stammkapitals erreicht hat, ist ihr mindestens ein Fünftel, alsdann mindestens ein Zehntel des jeweiligen Jahresüberschusses zuzuführen.

(2) Ist die Sicherheitsrücklage zur Deckung von Verlusten herangezogen worden, so sind die Überschüsse der folgenden Jahre zunächst in voller Höhe zur Wiederauffüllung der Sicherheitsrücklage zu verwenden.

#### § 20

Deckung eines Verlustes

(1) Reichen die Rücklagen zur Deckung eines Verlustes nicht aus, so hat die Trägerversammlung darüber zu beschließen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(2) Solange das Stammkapital nicht wieder aufgefüllt ist, findet keine Gewinnausschüttung statt.

#### § 21

Staatsaufsicht

(1) Die dem Niedersächsischen Finanzminister und dem Senator für Finanzen in Bremen zustehende allgemeine Staatsaufsicht über die Bank wird durch Letzteren ausgeübt. Dieser wird in Fällen von besonderer Bedeutung Entscheidungen nur im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzminister treffen.

(2) Die Aufsicht hat sicherzustellen, dass die Bank ihre Aufgaben rechtmäßig erfüllt. Dabei hat sie die Befugnisse entsprechend § 44 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3610).

#### § 22

Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zu.

#### § 23

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 22. November 2006 in Kraft.

### Ermächtigung von Landesbetrieben zur Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

RdErl. d. MF v. 8. 12. 2006 — 11-04001/2-26/03 —

— VORIS 64100 —

1. Landesbetriebe i. S. des § 26 LHO werden ermächtigt, im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes für das Land Niedersachsen Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu gründen oder sich an einem bestehenden Unternehmen zu beteiligen. Der Landesbetrieb muss in jedem Fall die Mehrheit der Anteile halten. Der Landesbetrieb trägt die alleinige wirtschaftliche Verantwortung für seine Beteiligungen.
2. Die Regelungen der §§ 26, 65 LHO und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anzuwenden:
  - 2.1 Der Landesbetrieb darf sich ausschließlich unmittelbar und nur für den Fall beteiligen, dass ein wichtiges Interesse des Landesbetriebes vorliegt und sich der vom Landesbetrieb angestrebte Zweck durch die Beteiligung besser und wirtschaftlicher erreichen lässt.
  - 2.2 § 65 Abs. 2 LHO gilt mit der Maßgabe, dass in Beteiligungsangelegenheiten der Landesbetrieb der Einwilligung durch das Fachministerium bedarf, das wiederum zuvor die Einwilligung des MF einzuholen hat. Das MF nimmt in Fällen von erheblicher Bedeutung an entsprechenden Verhandlungen teil und unterrichtet ggf. die LReg.
  - 2.3 Das Vorliegen des wichtigen Interesses und die Höhe und Wirtschaftlichkeit der Beteiligung ist für jedes Geschäftsjahr nach den Grundsätzen des § 7 LHO fortlaufend zu überprüfen. Die Beteiligungen des Landesbetriebes und das Ergebnis der Überprüfung sind in den Lageberichten des Landesbetriebes zu dokumentieren.
  - 2.4 Die für den Erwerb der Beteiligung zu leistende Zahlung ist aus den Mitteln des Landesbetriebes zu erfüllen und der Höhe nach auf das zur Erreichung des wirtschaftlichen Zieles des Landesbetriebes notwendige Maß zu begrenzen. Der Landesbetrieb darf keine über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehende Zahlungsverpflichtung eingehen.
  - 2.5 Der Landesbetrieb stellt einen den Mehrheitsverhältnissen entsprechenden Einfluss auf das Überwachungsorgan des Unternehmens sicher. Die VV Nr. 3 zu § 65 LHO gilt entsprechend.
  - 2.6 Der Landesbetrieb hat zu gewährleisten, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht des Unternehmens in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. In entsprechender Anwendung des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) hat der Landesbetrieb zur Feststellung und Dokumentation der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung die Erteilung eines erweiterten Prüfungsauftrags für den Abschlussprüfer durch das Unternehmen sicherzustellen. Das Fachministerium kann Prüfungsschwerpunkte und besondere Fragestellungen vorgeben.

- 2.7 Der Landesbetrieb hat sicherzustellen, dass das Unternehmen eine Vereinbarung mit dem LRH nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 LHO über die Prüfung der Wirtschaftsführung des Unternehmens abschließt, sofern dieser eine solche Vereinbarung für erforderlich hält, und dass es dem LRH die in § 54 HGrG bestimmten Befugnisse einräumt. Davon unberührt bleibt das Prüfungsrecht des LRH nach § 92 LHO.
- 2.8 Das Fachministerium kann die Genehmigung widerrufen, wenn die Einhaltung der Grundsätze der Nummern 2.1 bis 2.7 nicht gewährleistet ist. In diesem Fall ist die Beteiligung zu beenden.
3. Der Landesbetrieb hat dem Fachministerium und dem MF den Jahresabschluss und den Lagebericht des Beteiligungsunternehmens vorzulegen und sie über wesentliche Risiken der Beteiligung zu unterrichten. Über bereits bestehende Beteiligungen ist erstmals zum Jahresabschluss 2006 zu berichten.
4. Die Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts sind auf Unternehmen, an denen ein Landesbetrieb eine nach den vorstehenden Bestimmungen zustande gekommene Beteiligung hält, uneingeschränkt anzuwenden.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 1/2007 S. 20

**Strukturreform  
im Staatlichen Baumanagement Niedersachsen;  
Neubildung des Staatlichen Baumanagements Hannover**

**RdErl. d. MF v. 8. 12. 2006 — 21 11-01529-3 —**

1. Die LReg hat am 2. 3. 2004 eine Strukturreform des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen beschlossen. Ziel dieser Strukturreform ist es, wirtschaftlich arbeitende Dienststellen zu schaffen, die über einen gesicherten Aufgabenbestand verfügen, die notwendige berufliche Kompetenz aufweisen und eine ausreichende Präsenz des Staatlichen Baumanagements (SB) in der Fläche gewährleisten. Erreicht werden soll dieses Ziel u. a. durch die Auflösung bisher noch bestehender Dienststellen und Bildung einer nur noch acht Zuständigkeitsbereiche umfassenden neuen Struktur.

2. In einem dritten Schritt wird mit Wirkung vom 1. 1. 2007 die künftige Dienststelle des SB Hannover gebildet.

Der Zuständigkeitsbereich des SB Hannover ergibt sich aus den Zuständigkeitsbereichen der bisherigen Dienststellen des SB Hannover I und des SB Hannover II.

An die  
Dienststellen des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen  
Nachrichtlich:  
An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 1/2007 S. 21

**Beihilfavorschriften;  
Bezugsgrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie  
Umsatzsteuerpflicht von Gutachten und Obergutachten**

**RdErl. d. MF v. 14. 12. 2006 — 26-08 09/4 —**

— VORIS 20444 —

**Bezug:** RdErl. v. 18. 1. 2002 (Nds. MBl. S. 225), zuletzt geändert durch RdErl. v. 12. 1. 2006 (Nds. MBl. S. 65)  
— VORIS 20444 —

Zum 1. 1. 2007 ändert sich für die neuen Länder die Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV), die Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Krankenversiche-

rungsunternehmen mit Pflegepflichtversicherung zur Rentenversicherung für Pflegepersonen nach § 166 Abs. 2 SGB VI ist. Die maßgebenden Beträge belaufen sich damit in den alten Ländern auf **2 450,00 EUR** und in den neuen Ländern auf **2 100,00 EUR**.

Der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung steigt auf **19,9 v. H.**

Die ab dem 1. 1. 2007 gültigen Beiträge zur Rentenversicherung für Pflegepersonen lauten wie folgt:

Stufe der Pflegebedürftigkeit des Pflegebedürftigen	tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand mindestens wöchentlich	Bemessungsgrundlage			Beitrag bei einem Beitragssatz von 19,9 v. H. in EUR	
		Prozent der Bezugsgröße	monatlicher EUR-Betrag 2007		alte Länder	neue Länder
			alte Länder	neue Länder		
schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III)	28 Std.	80 v. H.	1.960,00	1.680,00	390,04	334,32
	21 Std.	60 v. H.	1.470,00	1.260,00	292,53	250,74
	14 Std.	40 v. H.	980,00	840,00	195,02	167,16
schwerpflegebedürftig (Pflegestufe II)	21 Std.	53,3333 v. H.	1.306,67	1.120,00	260,03	222,88
	14 Std.	35,5555 v. H.	871,11	746,67	173,35	148,59
erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)	14 Std.	26,6667 v. H.	653,33	560,00	130,01	111,44

Nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2006 ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflegetätigkeit in den alten

Ländern mit dem Faktor **1,020509625** und in den neuen Ländern mit dem Faktor **1,037810995** multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Erhöhung der Bezugsgrößen und des Rentenversicherungsbeitrages wider.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 1/2007 S. 21

## **H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Niedersächsische und Bremer Agrar-Umweltprogramm (NAU/BAU) 2006**

**RdErl. d. ML v. 31. 10. 2006 — 107.2-60170/02/06 —**

**— VORIS 78900 —**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen für die Förderprogramme**

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Förderung I werden durch die Besonderen Bestimmungen (Abschnitt II. Buchst. A bis C) für die einzelnen Förderprogramme ergänzt. Regelungen in den Besonderen Bestimmungen haben Vorrang.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für Antragsteller der Freien Hansestadt Bremen oder für Flächen, die im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen liegen, entsprechend. Abweichungen hiervon sind gesondert aufgeführt.

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtslage, Gegenstand der Förderung**

1.1 Die Länder Niedersachsen und Bremen gewähren unter finanzieller Beteiligung der EG und des Bundes nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen an land- und forstwirtschaftliche Unternehmen auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 9. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER, ABl. EG Nr. L 277 S. 1) sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der EG und der Grundsätze des Bundes über die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung zur:

#### **A. Förderung extensiver Produktionsverfahren auf Acker- oder Grünland**

Dazu zählen

- A.3 das Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren
- A.5 die Anlage von Blühstreifen außerhalb von Stilllegungsflächen

#### **B. Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen**

- B.1 durch Verringerung der Betriebsmittelanwendung
- B.2 nach dem Prinzip der ergebnisorientierten Honorierung

#### **C. Förderung ökologischer Anbauverfahren**

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Ein besonderes Landesinteresse an der Durchführung der Maßnahmen besteht, weil durch die Förderung der Einführung oder Beibehaltung extensiver, ressourcenschonender und besonders umweltverträglicher Anbauverfahren ein zusätzlicher Anreiz zur Erhaltung der Landschaft und der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen gegeben wird.

1.4 Nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 werden die Maßnahmen wirksam begleitet und bewertet. Die Begleitung erfolgt nach Verfahren, die im Voraus gegenüber der Kommission vereinbart und festgelegt werden.

#### **2. Zuwendungsempfänger**

2.1 Gefördert werden können land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, deren Betrieb sich im Gebiet der Gemeinschaft befindet, gleich ob natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen und unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften haben. Soweit dies zur Erreichung der

Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen auch anderen Landbewirtschaftern gewährt werden.

2.2 Der Betrieb ist die Gesamtheit der vom land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen verwalteten Produktionseinheiten, die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates befinden.

#### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Das Unternehmen kann nur gefördert werden, wenn

- 3.1 sich die zu fördernde landwirtschaftliche Nutzfläche (im Folgenden: LF) in Niedersachsen oder Bremen befindet,
- 3.2 der Unternehmer den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet,
- 3.3 eines der in Nummer 1.1 genannten Produktionsverfahren A bis C angewendet wird.
- 3.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, während des Verpflichtungszeitraumes

- die Grundanforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. 9. 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/99, (EG) Nr. 1254/99, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EG Nr. L 270 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in der jeweils geltenden Fassung oder

- ggf. die nationalen Bestimmungen, die die oben genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen,

im gesamten Betrieb einzuhalten, auch wenn die Zuwendung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche des Betriebes beantragt oder gewährt wird.

3.5 Der jährliche Zuwendungsbetrag einer neu beantragten Maßnahme nach dieser Richtlinie muss je Zuwendungsempfänger grundsätzlich über 500 EUR liegen (Bagatellgrenze). Der jährliche Zuwendungsbetrag für die Maßnahme B.2 oder die Erhöhung einer bestehenden Verpflichtung muss 250 EUR/Jahr überschreiten.

#### **4. Art der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

#### **5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

5.1 Der Verpflichtungszeitraum beträgt mindestens fünf volle Kalenderjahre.

5.2 Der Verpflichtungszeitraum beginnt bei allen Maßnahmen am 1. Januar nach Antragstellung.

5.3 Der Antragsteller kann seine in den Vorjahren beantragte Fläche oder Menge vergrößern und hierfür eine Zuwendung beantragen.

Diese zusätzlichen Flächen bzw. Mengen können auf Antrag entweder

- in eine bestehende Verpflichtung für den restlichen Verpflichtungszeitraum einbezogen werden, oder
- die ursprüngliche Verpflichtung des Begünstigten ist durch eine neue fünfjährige Verpflichtung zu ersetzen.

Die Einbeziehung in eine bestehende Verpflichtung für die Restlaufzeit ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- sie bringt Vorteile für die betreffende Maßnahme mit sich,
- die Restlaufzeit beträgt mindestens zwei Jahre,
- die hinzukommende Fläche ist deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche und
- sie beeinträchtigt nicht die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Gewährungsvoraussetzungen.

5.4 Gehen während des Verpflichtungszeitraumes der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an Verpächter zurück, ist, außer in Fällen höherer Gewalt, die für diese Flächen erhaltene Zuwendung vollständig zurückzuerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen von dem Übernehmer nicht übernommen werden. Die Übernahme wird von der Bewilligungsbehörde nur anerkannt, wenn ihr der Übergang von dem Zuwendungsempfänger fristgerecht (binnen zwei Wochen nach Übergang) angezeigt worden ist.

Dieser Anzeige ist

- eine Bestätigung des Übernehmers beizufügen, in der dieser sich zur Einhaltung der von dem Übergeber eingegangenen Verpflichtungen für die Restlaufzeit der Förderung verpflichtet und
- eine Bestätigung des Übergebers beizufügen, in der dieser sich verpflichtet, bereits erhaltene Zuwendungen für die betroffene Fläche zurückzuerstatten, wenn von dem Übernehmer die eingegangenen Verpflichtungen auf der abgegebenen Fläche für die Restlaufzeit nicht eingehalten werden.

Bei Anerkennung der Übernahme durch die Bewilligungsbehörde wird die Zuwendung dem Übernehmer entsprechend übertragen. Ist der Übernehmer bereits an der NAU/BAU-Maßnahme beteiligt, erfolgt eine Übertragung der Zuwendung für die Restlaufzeit der bereits bestehenden Verpflichtung.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Empfänger ihre Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt haben, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben wird und sich die Übernahme der Verpflichtungen durch Nachfolger als nicht durchführbar erweisen. Satz 1 gilt ferner nicht, wenn die Fläche, für die die Zuwendung gewährt wird, aus Gründen, die Empfänger nicht zu vertreten haben, während des Verpflichtungszeitraumes um weniger als 5 v. H. verringert wird oder wenn es sich um Flächen handelt,

- die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder
- die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs-, dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz oder dem freiwilligen Nutzungstausch nach den Grundsätzen für die Förderung der Flurbereinigung und des ländlichen Wegebau des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen der Zuwendungsempfänger die Maßnahme fortsetzt oder sich aus Sicht der Bewilligungsbehörde auf diesen wertgleichen Flächen der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die ehemals in Volkseigentum überführt wurden (Treuhandflächen) und die aufgrund nationaler Regelungen (Rückübertragung an die alten Eigentümer) zur Beseitigung der Folgen der Zwangskollektivierung dem Pächter vorzeitig entzogen werden,
- die im Gebiet Amt Neuhaus von dem Antragsteller bewirtschaftet werden und deren im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ermittelt werden können.

Erfolgt ein Inhaberwechsel im Zeitraum nach Antragstellung und vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes, kann der Übernehmer unter Einhaltung der Voraussetzungen aus den Sätzen 2 und 3 zweiter Spiegelstrich in die Rechtsnachfolge des Übergebers eintreten.

5.5 Die Zuwendung für die Restlaufzeit verringert sich entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen oder Tiere.

5.6 In Fällen höherer Gewalt kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen, z. B. bei:

- Tod des Betriebsinhabers,
- länger andauernder Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,

- schwerer Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingter Zerstörung der Stallungen des Betriebsinhabers,
- Seuchenbefall des Tierbestandes oder des überwiegenden Teils davon.

Fälle höherer Gewalt sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von zehn Werktagen anzuzeigen, sobald der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

5.7 Die Empfänger können die Umwandlung einer Verpflichtung in eine andere während des laufenden Verpflichtungszeitraumes beantragen, sofern

- die Umwandlung erhebliche Vorteile für die Umwelt und/oder den Tierschutz mit sich bringt,
- die bereits eingegangene Verpflichtung wesentlich erweitert wird,
- die betreffenden Verpflichtungen in dem genehmigten Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum enthalten sind.

5.8 Für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung — z. B. Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 — stillgelegt sind oder die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, und für Flächen, die mit EG-Mitteln gemäß Regel Nr. 5 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10. 3. 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/99 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierten Operationen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1145/2003 (ABl. EU Nr. L 72 S. 66) aufgekauft wurden, wird grundsätzlich keine Zuwendung im Rahmen dieser Regelung gewährt.

Eine Ausnahme besteht dann, wenn gemäß Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 Artikel 54 und 55 Betriebsinhaber von der Stilllegungspflicht ausgenommen sind. Dies trifft zu auf stillgelegten Flächen, auf denen nachwachsende Rohstoffe angebaut werden und bei Betrieben, deren gesamte betriebliche Produktion den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. 6. 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1) genügt.

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet für Flächen, für die eine Förderung beantragt wird und die von der öffentlichen Hand oder von gemeinnützigen Stiftungen oder Verbänden gepachtet sind, bei Antragstellung nachzuweisen, dass der Ankauf dieser Flächen nicht mit EG-Mitteln — Regel Nr. 5 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 448/2004 — finanziert worden ist. Die mit diesen EG-Mitteln angekauften Flächen sind nicht förderfähig. Das Nähere hierzu wird im amtlichen Antrags- und Bewilligungsverfahren geregelt.

5.9 Eine Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss der betroffenen Fläche aus der Förderung nach der gewählten Maßnahme, dieser Ausschluss erfolgt entsprechend Nummer 6.5 der Richtlinie.

5.10 Die Kombinationsmöglichkeiten unterschiedlicher Maßnahmen nach diesem und anderen Förderprogrammen auf denselben Flächen im selben Jahr werden gemäß der Übersicht in **Anlage 3** geregelt.

5.11 Die Empfänger sind verpflichtet, eine Überprüfung der beantragten Maßnahmen durch die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde und den LRH zuzulassen und deren Beauftragten sowie Beauftragten der EG und der Länder Niedersachsen und Bremen auf Verlangen Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren, zum Zweck der Evaluierung der jeweiligen Fördermaßnahme die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie ein Betretungsrecht für alle Betriebsflächen und Betriebsräume einzuräumen.

## 6. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die Nummern 1.1, 1.7, 5.3, 5.7 und 7.1 ANBest-P, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

### 6.1 Anträge

6.1.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gemäß amtlichem Vordruck gewährt. Anträge für die einzelnen Fördermaßnahmen sowie für Erweiterungen in Folgejahren (Änderungs- und Ergänzungsanträge) können nur formgebunden in einer vom ML festgesetzten Zeit gestellt werden.

6.1.2 Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (im Folgenden: LWK) nimmt die Anträge entgegen mit Eingangsregistrierung und Vollständigkeitskontrolle. Es folgt die vollständige Verwaltungskontrolle sowie die Datenerfassung des NAU/BAU-Antrags. Außerdem ist seitens der LWK der Sammelantrag Agrarförderung und Agrar-Umweltmaßnahmen vollständig zu erfassen.

### 6.2 Bewilligung

6.2.1 Bewilligungsbehörde ist die LWK. Innerhalb der LWK wird der Förderantrag von der Stelle bearbeitet, die auch für die Gewährung der Direktzahlungen zuständig ist. Erfolgt diese nicht in Niedersachsen oder Bremen, so ist die Stelle zuständig, in dessen Gebiet der überwiegende Teil der niedersächsischen oder bremischen Flächen des Antragstellers liegt.

6.2.2 Reichen die Haushaltsmittel für die Bewilligung aller neuen Anträge nicht aus, bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten der Anpassung:

- a) Es werden zunächst die Anträge der Antragsteller bedient, deren zu fördernde oder betroffene landwirtschaftliche Nutzfläche in aus Sicht des Natur- und Wasserschutzes besonders schutzwürdigen Gebieten liegt und wo die Möglichkeit besteht, weitergehende Natur- oder Wasserschutzmaßnahmen aufzusatteln. Als besonders schutzwürdig gelten folgende Gebiete (einschließlich angeschnittener Feldblöcke): Flächen, die bereits Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind oder die von der LReg zur Aufnahme in das Netz vorgeschlagen worden sind, Kooperationsgebiete-Naturschutz, Vorranggebiete für die Wassergewinnung. Letzteres wird nur dann berücksichtigt, wenn mindestens fünf Hektar der zu fördernden oder betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem solchen Vorranggebiet für die Wassergewinnung liegen.
- b) Bei jeder einzelflächenbezogenen Fördermaßnahme (B.1, B.2 und A.5) kann der Flächenanteil, für den eine Förderung bewilligt werden kann, weiter beschränkt werden. Die Berechnung des Grünlandflächenanteils bezieht sich auf die gesamte Grünlandfläche des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Berechnung des Ackerflächenanteils bezieht sich auf die gesamte Ackerfläche des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung. Es werden nur Flächen in Niedersachsen/Bremen berücksichtigt.
- c) Möglich ist außerdem, bei einzelnen Maßnahmen Ergänzungsanträge (Anträge auf Einbeziehung zusätzlicher Flächen oder Mengen in die bestehende Verpflichtung) von der Förderung auszuschließen.

### 6.3 Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird von der Zahlstelle jährlich nach dem 30. September des auf die Bewilligung folgenden Jahres, spätestens jedoch bis zum darauf folgenden 28. Februar auf das von dem Antragsteller bestimmte Konto gezahlt, sofern er zuvor gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich die Auszahlung beantragt und versichert hat, dass die Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten sind und weiterhin vorliegen. Gleiches gilt auch für die Auszahlung in den Folgejahren. Der

Auszahlungsantrag ist Teil des Sammelantrags Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen. Der Stichtag für die Stellung des Auszahlungsantrags entspricht dem in der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. 4. 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EG Nr. L 141 S. 18) genannten Zeitpunkt der Antragstellung. Liegt der Auszahlungsantrag der Bewilligungsbehörde zum vorgegebenen Termin nicht vor, verringern sich, außer in Fällen höherer Gewalt, die von dem Auszahlungsantrag betroffenen Zuwendungsbeträge des Betriebsinhabers pro Werktag der Verspätung um 1 v. H. der Beträge, auf die der Betriebsinhaber im Fall rechtzeitiger Einreichung Anspruch hätte. Beträgt die Terminüberschreitung mehr als 25 Tage, so entfällt jeder Zahlungsanspruch auf die Zuwendung für das laufende Jahr.

Wird in dem betreffenden Auszahlungsjahr kein Auszahlungsantrag gestellt oder erfolgt die Einreichung so spät, dass eine vollständige Kontrolle des Antrags nicht mehr möglich ist, so ist der Bewilligungsbescheid grundsätzlich für die Vergangenheit und die Zukunft zurückzunehmen und die bereits gezahlte Zuwendung zu erstatten.

### 6.4 Kontrolle

Die Bewilligungsbehörde überprüft nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ob die Voraussetzungen vorliegen bzw. noch vorliegen und die Auflagen erfüllt wurden bzw. werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen. Näheres wird durch Dienststanweisungen geregelt.

### 6.5 Ahndung von Verstößen (Sanktionen)

Wird eine negative Abweichung (bezogen auf die Einzelmaßnahme) zwischen den beantragten und der tatsächlich festgestellten Flächen (in Hektar) festgestellt, so wird die Zuwendung auf der Grundlage der bei der Kontrolle tatsächlich ermittelten Flächen berechnet. Jedoch wird, außer in Fällen höherer Gewalt, die Zuwendung für die tatsächlich ermittelte Fläche wie folgt gekürzt:

- um das Doppelte der festgestellten Differenz für die betroffene Kulturgruppe, wenn diese über 3 v. H. oder über 2 Hektar liegt und bis zu 20 v. H. der ermittelten Fläche beträgt;
- liegt die festgestellte Flächendifferenz über 20 v. H. der ermittelten Bewilligungsfläche für die betroffene Kulturgruppe, wird für diese Kulturgruppe keine Zuwendung für das Jahr der Feststellung gewährt;
- liegt die angegebene Fläche bezogen auf die Einzelmaßnahme mehr als 30 v. H. über der ermittelten Fläche, so wird der Bewilligungsbescheid insgesamt aufgehoben. Bereits gezahlte Zuwendungen sind zu erstatten;
- liegt diese Differenz bezogen auf die Einzelmaßnahme über 5 v. H., so wird der Zuwendungsempfänger für das folgende Jahr von der Antragstellung in dieser Einzelmaßnahme ausgeschlossen;
- für die Berechnung der Sanktion findet die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sowie das entsprechende EG-Folge-recht Anwendung. Kulturgruppen im o. g. Sinne sind dabei Grünland, Ackerland, Gemüsekulturen und Dauerkulturen.

Für vergangene Verpflichtungsjahre wird die Zuwendung entsprechend gekürzt, wenn sich die Abweichung auch auf diesen vorangegangenen Zeitraum erstreckt. Im Übrigen finden die o. g. Sanktionsregelungen auch für vorangegangene Verpflichtungsjahre Anwendung.

Der Bewilligungsbescheid ist für die Vergangenheit und die Zukunft entsprechend zurückzunehmen. Zuviel gezahlte Beträge sind zu erstatten. Zukünftige Verpflichtungsjahre werden jedoch nicht sanktioniert, es sei denn, es liegt eine Abweichung – wie oben genannt – von mehr als 30 oder 50 v. H. vor.

6.5.2 Flächen, auf denen die vereinbarten Bewirtschaftungsbedingungen (z. B. Düngauflagen, u. Ä.) nicht erfüllt sind, gelten als nicht vorgefundene Flächen und sind nach Nummer 6.5.1 zu behandeln.

Wird der Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung verringert, erfolgt eine Sanktionierung nach Nummer 6.5.3; dies betrifft aufgrund der betrieblichen Verpflichtung auch Dauergrünlandflächen, für die keine Zuwendung gewährt wird.

Zusätzlich ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, zum nächstmöglichen Zeitpunkt den Umfang des Dauergrünlandes (abgestellt auf den Zeitpunkt der Bewilligung) wieder herzustellen. Erfolgt dies nicht, wird die Zuwendung für die Vergangenheit zu 100 v. H. zurückgefordert, die Bewilligung für die Zukunft wird zurückgenommen.

6.5.3 Ahndung von Verstößen, die nicht der Nummer 6.5.1 oder 6.5.2 zuzuordnen sind: Verstöße gegen sonstige maßnahmebezogenen Verpflichtungen werden entsprechend der Schwere der Unregelmäßigkeit nach folgenden Kategorien (eine Definition der Kategorien ist in **Anlage 4** zu finden) geahndet:

- Kategorie 1: Schriftliche Verwarnung durch die Bewilligungsbehörde  
Erneuter Verstoß der Kategorie 1; Kürzung der Auszahlung oder Rückforderung der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. für die betroffenen Jahre
- Kategorie 2: Verstoß der Kategorie 2 oder dritter Verstoß der Kategorie 1; Kürzung der Auszahlung oder Rückforderung der Zuwendung in Höhe von 30 v. H. für die betroffenen Jahre  
Erneuter Verstoß der Kategorie 2 oder vierter Verstoß der Kategorie 1; Kürzung der Auszahlung oder Rückforderung der Zuwendung in Höhe von 50 v. H. für die betroffenen Jahre
- Kategorie 3: Verstoß der Kategorie 3, dritter Verstoß der Kategorie 2; Kürzung der Auszahlung bzw. Rückforderung der Zuwendung in Höhe von 100 v. H. für die betroffenen Jahre  
Erneuter Verstoß der Kategorie 3, vierter Verstoß der Kategorie 2, fünfter Verstoß der Kategorie 1; die Zuwendung wird für die Vergangenheit zu 100 v. H. zurückgefordert; die Bewilligung für die Zukunft wird zurückgenommen.

Ein Wiederholungsfall liegt auch dann vor, wenn die erneute Abweichung nicht dieselbe Bewirtschaftungsbedingung innerhalb einer Kategorie betrifft. Die Einstufung als Wiederholungsfall bezieht sich auf den gesamten Verpflichtungszeitraum.

6.5.4 Sofern der Zuwendungsempfänger infolge höherer Gewalt nicht den Verpflichtungen nachkommen konnte, bemisst sich der Zahlungsanspruch nach dem Umfang der tatsächlich erbrachten Leistungen.

6.5.5 Bei schwerwiegenden Verstößen, die den Widerruf einer auf der Basis der der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. 5. 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. EG Nr. L 160 S. 80) oder der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. 6. 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. EG Nr. L 215 S. 85) erteilten Zuwendung mit gleicher Zweckbestimmung in einem anderen Land in der Bundesrepublik oder einem Mitgliedstaat zur Folge hat, prüft die zuständige Behörde den Widerruf einer Zuwendung auch dann, wenn in Niedersachsen und/oder Bremen kein Verstoß gegen die Verpflichtung erfolgte.

6.5.6 Bei Vorliegen falscher Angaben nach Nummer 6.5.3., die aufgrund grober Fahrlässigkeit gemacht wurden, wird der Zuwendungsempfänger zusätzlich zu den Sanktionen nach Nummer 6.5.3 von sämtlichen Zahlungen für Agrar-Umweltmaßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 für das entsprechende Kalenderjahr ausgeschlossen.

Im Fall falscher Angaben, die absichtlich gemacht wurden, wird er für das folgende Jahr ebenfalls von einer Zahlung für Agrar- Umweltmaßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ausgeschlossen.

6.5.7 Die Zuwendung wird gemäß Artikel 51 Abs. 1 i. V. m. Artikel 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 gekürzt oder nicht gewährt, wenn der Beihilfeempfänger während des Verpflichtungszeitraumes aufgrund einer ihm zurechenbaren Handlung oder Unterlassung die Pflichten nach Nummer 3.4 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in seinem gesamten Betrieb erfüllt.

In diesem Fall wird der Gesamtbetrag der in dem Förderjahr zu gewährenden Zuwendung, in dem die Pflichten nach Nummer 3.4 nicht erfüllt wurden oder werden, gekürzt oder nicht gewährt. Die Entscheidung über die Höhe der Kürzung oder über die Nichtgewährung der Zuwendung ergeht entsprechend den einschlägigen Vorschriften des Europäischen Rechts. Im Übrigen gelten die nationalen Bestimmungen.

## 7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 12. 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2011 außer Kraft.

## II. Besondere Bestimmungen der Förderung

### A. Förderung extensiver Produktionsverfahren auf Acker- oder Grünland

Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung der nachfolgend aufgeführten extensiven Produktionsverfahren zur nachhaltigen Erhaltung oder Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbar sind.

A.3 Gefördert wird das Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren (**Anlage 6**)

### 15. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Ausbringung von auf dem Betrieb erzeugter Gülle durch einen Maschinenring oder Lohnunternehmer mit den in der Anlage 6 genannten Geräten. Betriebe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 4 Abs. 3 der Düngerverordnung zur Anwendung umweltfreundlicher Ausbringungstechnik verpflichtet sind, werden von dieser Förderung ausgeschlossen.

### 16. Höhe der Zuwendung

16.1 15 EUR je nachweislich umweltfreundlich ausgebrachter Wirtschaftsdüngermenge, die dem Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer Großvieheinheit (im Folgenden: GVE) nach **Anlage 1** entspricht,

16.2 jedoch nicht mehr als 30 EUR je Hektar landwirtschaftliche Gesamtfläche (im Folgenden: LF) nach dem Antrag auf Direktzahlungen des Antragstellers. Wird aufgrund der Antragsangaben eine Zuwendung von mehr als 30 EUR je Hektar LF überschritten, führt dies zur Ablehnung des Antrags.

### 17. Bemessungsgrundlage

Der Antragsteller legt eine Mindest-Wirtschaftsdüngermenge (in m<sup>3</sup>) fest, die während des Verpflichtungszeitraumes jährlich mit Geräten nach Anlage 6 ausgebracht wird. Diese geförderte Mindest-Wirtschaftsdüngermenge darf während der gesamten Dauer der Verpflichtung nicht größer sein als die auf dem Betrieb des Antragstellers selbsterzeugte Güllemenge, die sich aus dem Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer GVE nach Anlage 1 multipliziert mit den gülleproduzierenden Tierbeständen des Betriebes errechnet.

**18. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Unternehmen müssen sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichten,

- 18.1 die Ausbringung von auf dem Betrieb erzeugter Gülle durch einen Maschinenring oder Lohnunternehmer mit den in der Anlage 6 genannten Geräten vorzunehmen,
- 18.2 den Einsatz eines Maschinenrings oder Lohnunternehmers durch Belege gemäß Anlage 6 nachzuweisen,
- 18.3 jährlich mindestens eine Laboruntersuchung des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf Gesamtstickstoff- und Ammoniumstickstoffgehalt vornehmen zu lassen,
- 18.4 einen Nährstoffvergleich des Vorjahres nach § 5 der Dünge-Verordnung bereitzuhalten,
- 18.5 die Bestandsregister für Schweine, Schafe, Ziegen und Rinder nach der Viehverkehrsverordnung i. d. F. vom 24. 3. 2003 (BGBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 a der Verordnung vom 20. 6. 2006 (BGBl. I S. 1333), sowie für sonstige Nutztiere ordnungsgemäß zu führen.
- 18.6 Wird der durchschnittliche gülleproduzierende Tierbestand eines Jahres reduziert und führt diese Reduzierung dazu, dass die im Antrag festgelegte Wirtschaftsdüngermenge rechnerisch nicht mehr erreicht wird, ist dies unverzüglich anzuzeigen.
- 18.7 Führt die Reduzierung des gülleproduzierenden Tierbestandes eines Jahres durch Viehverkäufe oder Umstellung auf ein umweltfreundlicheres Wirtschaftsdüngerverfahren dazu, dass die im Antrag festgelegte Wirtschaftsdüngermenge nicht mehr erreicht werden kann, so reduziert sich die prämierelevante Mindest-Wirtschaftsdüngermenge sanktionslos bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes. Dies gilt jedoch nur dann, wenn dies der Bewilligungsstelle unverzüglich angezeigt wird.
- 18.8 Der Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes darf außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung nicht verringert werden.
- 18.9 Die Belege über die beauftragten Maschinenringe oder Lohnunternehmen und die Ergebnisse der jährlichen Laboruntersuchungen des flüssigen Wirtschaftsdüngers und die genannten Bestandsregister sind mindestens bis zum sechsten Jahr nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes aufzubewahren.
- 18.10 Die gleichzeitige Förderung von besonders umweltfreundlichen Gülle-Ausbringungsverfahren auf einem Betrieb durch diese und andere Maßnahmen ist nicht möglich und führt zum Ausschluss der Förderung nach diesem Programm.
- 18.11 Der Antragsteller hat der Bewilligungsbehörde mit Beginn des Verpflichtungszeitraumes jährlich bis spätestens 15. November die Belege des Maschinenrings/Lohnunternehmers vorzulegen, durch den die auf dem Betrieb erzeugte Gülle mit den in der Anlage 6 genannten Geräten ausgebracht wurde.

A.5 Gefördert wird die Anlage von Blühstreifen auf Ackerflächen des Betriebes (**Anlage 7**)

**22. Gegenstand der Förderung**

Zur Schaffung von

- zusätzlichen Streifenstrukturen,
- Übergangsflächen zu ökologisch sensiblen Bereichen,
- zur nachhaltigen Verbesserung der Produktionsverfahren einschließlich der Schaffung von Verbindungskorridoren oder
- Schutz-, Brut- oder Rückzugsflächen für Wildtiere in der Agrarlandschaft

wird auf Ackerflächen, die nicht i. S. der Artikel 53 ff der Verordnung (EG), Nr. 1782/2003 stillgelegt sind, die Anlage von Blühstreifen gefördert.

**23. Höhe der Zuwendung**

Jährlich 540 EUR je Hektar Blühstreifen auf Ackerflächen.

**24. Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für die Anlage von Blühstreifen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

**25. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Unternehmen müssen sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichten,

- 25.1 jährlich Blühstreifen entlang von Schlaggrenzen und mindestens im Umfang der beantragten Fläche mit einer Breite von mindestens drei bis höchstens 24 m anzulegen.  
Die Aufteilung von Schlägen zur „künstlichen“ Schaffung von Schlaggrenzen, an denen Blühstreifen angelegt werden können, ist nicht zulässig;
- 25.2 auf Blühstreifen jährlich im Frühjahr bis zum 31. Mai aktiv Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten (Anlage 7) anzubauen, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können;
- 25.3 die Zukaufbelege für die Saadmischungen vorzuhalten;
- 25.4 auf den Blühstreifen auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu verzichten und
- 25.5 auf den Blühstreifen außer Bestellmaßnahmen und der in Anlage 7 formulierten Ausnahme keine anderweitige Bearbeitung durchzuführen, Bestellmaßnahmen können pfluglos erfolgen;
- 25.6 den Aufwuchs der Blühstreifen nicht zu nutzen;
- 25.7 die Blühstreifen gemäß der in der Anlage 7 aufgeführten Kriterien anzulegen;
- 25.8 den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der 10-jährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung, nicht zu verringern.
- 25.9 Die Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen insgesamt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 15 v. H. der Ackerflächen des Betriebes umfassen.
- 25.10 Der Blühstreifen darf nicht vor Ende der Herbstblüte, also nicht vor dem 15. Oktober umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.
- 25.11 Förderfähig sind nur die Ackerflächen, die gemäß Artikel 54 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 für eine Aktivierung von Zahlungsansprüchen für Stilllegung in Betracht kommen.
- 25.12 Förderfähig sind nur Antragsteller, deren Unternehmenssitz in einer Gemeinde mit einem überdurchschnittlich hohen Ackerflächenanteil liegt. Der Ackerflächenanteil muss über 45 v. H. bezogen auf die Gesamtfläche der Gemeinde liegen (Stand: 31. 12. 2004, Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Statistik; siehe dazu Internetseite [www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de) > Themen > NAU).

**B. Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen**

B.1 Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen durch Verringerung der Betriebsmittelanwendung

**32. Besonderer Zuwendungszweck**

Besonderer Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver, ressourcenschonender und besonders umweltverträglicher Grünlandbewirtschaftungsverfahren auf Einzelflächen.

**33. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird auf bestimmten Dauergrünlandflächen (**Anlage 2**) eine verringerte Betriebsmittelanwendung.

**34. Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 90 EUR je Hektar extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland. Abweichend hiervon wird für Flächen, die im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen liegen, eine Zuwendung von jährlich 110 EUR je Hektar gewährt.

**35. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Für die Dauer von fünf Jahren dürfen die Unternehmen

- 35.1 den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt nicht verringern, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung derselben;
- 35.2 auf den betreffenden Grünlandflächen weder chemisch-synthetischen Düngemittel noch Pflanzenschutzmittel anwenden; die zugelassenen Düngemittel ergeben sich aus der in **Anlage 8** aufgeführten Positivliste. Alle nicht aufgeführten Düngemittel sind nicht zugelassen;
- 35.3 nur in besonderen Ausnahmefällen und mit besonderer Genehmigung durch die zuständigen Bewilligungsbehörden (LWK) kann der gezielte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf dem Dauergrünland zugelassen werden;
- 35.4 auf den betreffenden Grünlandflächen nicht vor dem 25. Mai mähen und
- 35.5 auf den betreffenden Grünlandflächen keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen durchführen.

Für die Dauer von fünf Jahren müssen die Unternehmen

- 35.6 die betreffenden Flächen mindestens einmal jährlich für die landwirtschaftliche Erzeugung nutzen (z. B. durch Grünfütterwerbung oder Beweidung),
- 35.7 Aufzeichnungen über Art, Zeitpunkt und gegebenenfalls Aufwandmengen der auf den betreffenden Flächen durchgeführten Maßnahmen nach einem vorgegebenen Muster (Schlagkartei) führen und bereithalten. Die Aufzeichnungen müssen unverzüglich nach der Durchführung der Maßnahme (noch am selben Tag) vorgenommen werden.

35.8 Flächen, die in Naturschutzgebieten, in den Nationalparks „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ liegen oder andere Flächen, für die ein gesetzlicher Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen. Flächen in besonders geschützten Biotopen nach § 28 a oder 28 b NNatG sind von der Förderung nur dann ausgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erschwernisausgleich vorliegt.

B.2 Förderung einer wertvollen Grünlandvegetation auf Einzelflächen nach dem Prinzip der ergebnisorientierten Honorierung

**36. Besonderer Zuwendungszweck**

Besonderer Zuwendungszweck ist die Erhaltung pflanzen-genetisch wertvoller Grünlandvegetation auf Einzelflächen.

**37. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Erhaltung pflanzen-genetisch wertvoller Grünlandvegetation auf bestimmten Flächen in Form einer ergebnisorientierten Honorierung.

**38. Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 110 EUR je Hektar Dauergrünland.

**39. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

39.1 Der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, jährlich auf den betreffenden Flächen das Vorkommen von mindestens vier Kennarten aus dem niedersächsischen Katalog von 20 bis höchstens 40 krautigen Pflanzen nach **Anlage 9** nachweisen zu können. Der Nachweis gilt nur dann als erbracht, wenn mindestens 4 dieser Kennarten auf jedem Drittel der längsten möglichen Gerade, die die betreffende Fläche quert und in zwei etwa gleich große Teile teilt, vorgefunden werden. Bei außergewöhnlichen Flächenzuschnitten kann eine gebogene Linie festgelegt werden.

Für die Dauer von fünf Jahren müssen die Unternehmen

- 39.2 den betreffenden Schlag einheitlich bewirtschaften,
- 39.3 die betreffenden Flächen mindestens einmal jährlich für die landwirtschaftliche Erzeugung nutzen (z. B. durch Grünfütterwerbung oder Beweidung),

39.4 Aufzeichnungen über Art und Zeitpunkt der Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den betreffenden Flächen machen,

39.5 die betreffenden Flächen einmal jährlich zwischen dem 1. Mai und dem 31. Juli auf das Vorkommen der Kennarten kontrollieren und dies in einem vorgegebenen Muster (Schlagkartei) aufzeichnen und auf dem Betrieb bereithalten.

39.6 Für die Dauer von fünf Jahren dürfen die Unternehmen den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt nicht verringern, außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben.

39.7 Förderfähig sind Grünlandflächen, die innerhalb der Gebiete gemäß **Anlage 10** einschließlich der angeschnittenen Feldblöcke liegen.

39.8 Flächen, die in Naturschutzgebieten, in den Nationalparks „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ liegen oder andere Flächen, für die ein gesetzlicher Anspruch auf Erschwernisausgleich besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen. Flächen in besonders geschützten Biotopen nach § 28 a oder 28 b NNatG sind von der Förderung nur dann ausgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erschwernisausgleich vorliegt.

**C. Förderung ökologischer Anbauverfahren****40. Besonderer Zuwendungszweck**

Besonderer Zuwendungszweck ist die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren.

**41. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb, das den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und des dazugehörigen EG-Folgerechts in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

Als Beibehalter ist derjenige Antragsteller zu behandeln, bei dem die Einführung dieser Maßnahme — Anmeldung bei der nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zuständigen Behörde, dem LAVES, Außenstelle Lüneburg — mehr als zwölf Monate vor Antragstellung zu diesem Programm zurückliegt oder die bereits nach Maßnahme C des niedersächsischen Basisprogramms oder NAU-Programms oder bremischen Agrarumweltprogramms gefördert wurden.

**42. Höhe der Zuwendung**

42.1 Die jährliche Zuwendung beträgt bei Einführung und Beibehaltung der Maßnahme:

- 137 EUR je Hektar Ackerfläche und Grünland,
- 271 EUR je Hektar Gemüsebau und
- 662 EUR je Hektar für Dauerkulturen und Baumschulkulturen.

Gemüsebau i. S. dieser Maßnahme ist die mit Spargel, Kohl-, Wurzel-, Frucht-, Zwiebel-, Knollen- und Blattgemüse, Hülsenfrüchten, Pilzen oder Küchenkräutern bebaute Fläche ohne Kartoffeln.

Dauerkulturen i. S. dieser Maßnahme sind Kern-, Stein- und Beerenobst. Erdbeeren sind keine Dauerkulturen. Sie sind Gemüsekulturen gleichgestellt.

42.2 Ergänzend zu den Zuwendungen nach Nummer 42.1 werden jährlich für die Kontrollkosten weitere 35 EUR je Hektar, höchstens jedoch 530 EUR je Zuwendungsempfänger gewährt.

**43. Bemessungsgrundlage**

43.1 Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zuwendung ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung. Dauerkulturflächen werden nur dann als solche bezuschusst, wenn sie in den letzten

zwei Jahren vor der Antragstellung als solche bewirtschaftet worden sind. Wurden diese Flächen jedoch in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung wie Grünland oder Acker bewirtschaftet, werden sie erst nach Ablauf der zwei Jahre wie Dauerkulturen gefördert.

43.2 Sofern Übernehmer bereits selbst nach Maßnahme C gefördert werden und Flächen der Maßnahme C nach Nummer 5.3 übernehmen, kann die weitere Förderung der übernommenen Fläche nur gemäß des bereits bestehenden Status der bewilligten Maßnahme C des Übernehmers erfolgen.

43.3 Vergrößert sich die landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung, muss der Empfänger diese zusätzlichen Flächen für den restlichen Verpflichtungszeitraum gemäß der eingegangenen Verpflichtung bewirtschaften und kann hierfür gemäß Nummer 5.3 eine Zuwendung beantragen.

43.4 Vergrößert sich die Gemüsefläche des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung, kann bei der Maßnahme C für die bisherige Ackerfläche eine Erweiterung der Gemüseanbaufläche beantragt werden, sofern die bei dieser Nutzungsänderung zu erwartende Änderung der Zuwendung 250 EUR jährlich übersteigt und die Restlaufzeit der bestehenden Verpflichtung noch mindestens zwei Jahre beträgt.

43.5 Für Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, wird keine Beihilfe im Rahmen dieser Regelung gewährt.

#### 44. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Unternehmen müssen für die Dauer von fünf Jahren

- 44.1 ein ökologisches Anbauverfahren einführen oder beibehalten, das der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und des dazugehörigen EG-Folgerechts in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
- 44.2 sich spätestens einen Monat nach Zugang des Bewilligungsbescheides für die gesamte Dauer der Förderung dem Kontrollverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der jeweils geltenden Fassung unterstellen und
- 44.3 dürfen den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung nicht verringern.

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Landesbehörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften – Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung –

– Nds. MBl. Nr. 1/2007 S. 22

### Anlage 1

Im Fall der Ausbringung von Gülle mit umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren nach Maßnahme A.3 erfolgt die Berechnung der Zuwendung nach folgenden Standardwerten für den Wirtschaftsdüngeranfall einer Großvieheinheit pro Jahr:	Gülleanfall je GVE  m <sup>3</sup> /GVE
Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	13
Mastkälber	13
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	13
Rinder von mehr als 2 Jahren	13
Milchkühe	20
Geflügel	17
Ferkel	18
Mastschweine – bei Betrachtung der gesamten Mastdauer	11
Mastschweine bei zweistufiger Betrachtung = Läufer (20–50 kg)	11
Mastschweine = sonstige Mastschweine (über 50 kg)	11
Zuchtschweine	8

### Anlage 2

Dauergrünland sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig (für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren) Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grünland handeln.

Kombinationsmöglichkeiten von Förderprogrammen aus dem ML und dem MU auf derselben Fläche

Nr.	Fördermaßnahme	Stelle	120	121	122	130	140	150	170	190	200	220	230	240	250	-	400	410	411	412	420	421	422	430	431	432	440	441	442	450	460	760			
120	Extensive Grünlandnutzung (gesamter Betrieb)	ML	•																																
121	Extensive Grünlandnutzung (auf Einzelflächen) ohne minimale Düngung, mähen nicht vor 25.5.	ML	D	•																															
122	Extensive Grünlandnutzung (auf Einzelflächen) ergebnisorientiert	ML	D	-	•																														
130	Ökologische Anbauverfahren	ML	-	D	D	•																													
140	10-jährige Stilllegung	ML	-	-	-	D	•																												
150	10-jährige Stilllegung mit Anlage und Pflege von Hecken	ML	-	-	-	D	-	•																											
170	20-jährige Stilllegung	ML	-	-	-	D	-	-	•																										
190	Aufforstung gemäß Verordnung (EG) 1257/1999	ML	-	-	-	-	-	-	-	•																									
200	Mulch-/Direktsaat, Mulchpflanzverfahren	ML	-	-	-	+	-	-	-	-	•																								
220	Blühflächen auf Stilllegungsflächen	ML	-	-	-	G	-	-	-	-	+	•																							
230	Blühstreifen außerhalb von Stilllegungsflächen	ML	-	-	-	D	-	-	-	-	+	-	•																						
240	Schonstreifen außerhalb von Stilllegungsflächen	ML	-	-	-	D	-	-	-	-	+	-	-	•																					
250	Zwischenfrüchte oder Untersaaten*	ML	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	•																				
/	Flächenstilllegung	ML	-	-	-	+	-	-	-	-	-	+	-	-	-	•																			
400	Kooperationsprogramm – Dauergrünland	MU	D	-	-	E	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	•																		
410	Kooperationsprogramm – Feuchtgrünland	MU	D	D	-	D	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	•																	
411	KoopNat, Tb Dauergrünland, Utb ergebnisorientiert	MU	D	-	+	D	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	•																
412	KoopNat, Tb Dauergrünland, Utb handlungsorientiert	MU	D	+	-	D	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	•															
420	Kooperationsprogramm Biologische Vielfalt, Gänse	MU	+	E	-	+	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	E	•														
421	KoopNat, Tb nordische Gastvögel, Utb Acker	MU	+	E	-	+	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	•													
422	KoopNat, Tb nordische Gastvögel, Utb Dauergrünland	MU	+	E	D	+	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	E	D	•													
430	Kooperationsprogramm Biologische Vielfalt Acker	MU	-	-	-	D	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	•												
431	KoopNat, Tb Acker, Utb Ackerwildkräuter	MU	-	-	-	D	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	•											
432	KoopNat, Tb Acker, Utb Feldvögel	MU	-	-	-	D	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	•										
440	Kooperationsprogramm Biotoppflege	MU	D	-	-	D	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	•								
441	KoopNat, Tb Besondere Biotoptypen, Utb Beweidung	MU	D	-	-	D	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	•							
442	KoopNat, Tb Besondere Biotoptypen, Utb Mahd	MU	D	-	-	D	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	•						
450	Erschwernisausgleich	MU	D	-	-	E	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	E	-	E	•												
460	Nur mit Landesmitteln finanzierte Naturschutzmaßnahmen	MU	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	•		
760	Ökolandbau + (Gewässerschutz)	MU	-	D	D	+	-	-	-	-	+	-	D	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	•	
210	Die Kombinationsmöglichkeit ist grundsätzlich gegeben, soweit anderweitige Bestimmungen einer Gütleausbringung nicht entgegenstehen.	MU	-	D	D	+	-	-	-	-	+	-	D	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	•	

\* Bei Maßnahme NAU A 7 (FM 250) gilt die Kombinationstabelle für die Kombinierbarkeit mit der nachfolgenden Nutzung.

**Erläuterungen:**

- = Kombination nicht möglich.
- + = Kombination grundsätzlich möglich, Prämien werden addiert, da die Programme inhaltlich unterschiedlich sind und/oder sich ergänzen.
- +\* = soweit auf dieser Fläche erzeugt wird.
- D = Kombination möglich, es gilt die jeweils höhere Prämie.

- E = Anrechnung nach den Umständen des Einzelfalles, je nach Auflagen von Naturschutzgebietsverordnungen oder je nach in Anspruch genommenen Paketbestandteil.
- G = Kombination möglich, jedoch ohne Ökolandbau-Prämie.
- ML = Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.
- MU = Niedersächsisches Umweltministerium.

**Anlage 4****Definition der Kategorien, die bei der Ahndung von Verstößen nach Nummer 6.5.3 (nicht flächenbezogen) anzuwenden sind**

Die Verstöße der sonstigen maßnahmebezogenen Verpflichtungen werden entsprechend der Schwere der Unregelmäßigkeit nach Kategorien geordnet. Dabei sind drei Kategorien zu unterscheiden:

- Kategorie 1: leichte Verstöße gegen sonstige maßnahmebezogene Verpflichtungen.
- Kategorie 2: mittlere Verstöße gegen sonstige maßnahmebezogene Verpflichtungen.
- Kategorie 3: schwere Verstöße gegen sonstige maßnahmebezogene Verpflichtungen.

**Anlage 6****Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren (A.3)**

Als emissionsarme Gülleausbringungsverfahren werden alle Verfahren anerkannt, die die Gülle direkt auf oder in den Boden applizieren. Hierzu zählen insbesondere das

- Schleppschlauchverteiler-
- Schleppschuhverteiler- und
- Injektionsverfahren.

**Definition für verschiedene Gülleverteiler****1. Schleppschlauchverteiler**

- Gülleablage direkt auf Boden oder Pflanze
- Ausbringaggregat als Schlauch
- seitlicher Abstand der Schläuche weniger als 30 cm
- seitliche Stabilisierung der Schläuche zur gleichmäßigen Einhaltung des Abstands.

**2. Schleppschuhverteiler**

- Gülleablage in obersten Bodenbereich
- Ausbringaggregat als Kufe oder Scheibe
- Druckbelastung (Feder oder hydraulisch) der Kufe oder Scheibe zum besseren Anritzen des Bodens
- seitlicher Abstand zwischen den Schleppkufen oder Scheiben weniger als 25 cm
- exakte Führung der Kufen oder Scheiben zur gleichmäßigen Einhaltung des Abstands.

**3. Injektion**

- Gülleearbeitung in den Boden
- Ausbringung über Schleppschläuche und direkte Einarbeitung mit Bodenbearbeitungsgerät, das am Güllewagen angebaut ist
- Ausbringung über Schleppschläuche, die die Gülle hinter den Zinken eines am Güllewagen angebauten Bodenbearbeitungsgeräts direkt in den Boden leiten.

Die Ausbringung der Gülle mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren durch Maschinenringe oder Lohnunternehmer ist durch Belege nachzuweisen. Neben den sonst üblichen Angaben muss der Beleg folgende Angaben enthalten:

1. Datum der Ausbringung der Gülle,
2. Menge in m<sup>3</sup>,
3. Bewirtschafter der Fläche, wo die Gülle ausgebracht wurde,
4. das Verfahren der Ausbringung.

**Anlage 7****Anlage von Blühflächen auf Stilllegungsflächen oder Blühstreifen außerhalb von Stilllegungsflächen (A. 5)**

Die Saatgutmischung muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie muss so zusammengestellt sein, dass sie geeignet ist, die daraus erwachsenden Pflanzen von ggf. angrenzenden natürlichen oder zu Zwecken der gezielten Begrünung angesäten Pflanzengesellschaften deutlich zu unterscheiden, um damit die Kontrollierbarkeit der Maßnahme zu erleichtern.

- Die daraus erwachsenden Pflanzen müssen geeignet sein, zumindest teilweise im Sommer und im Herbst zu blühen.
- Das Saatgut muss sich zusammensetzen aus mehreren der folgenden Blühpflanzen: Perserklee, Alexandrinerklee, Sommerwicke, Winter-Wicke, Lupinen mit einem Bitteranteil von 5 v. H., Erbsen, Bockshornklee, Saubohne, Futteresparsette, Luzerne, Buchweizen, Phacelia, Kulturmalve, Senf, Ölrettich, Winterrüpsen, Futterraps, Markstammkohl, Ringelblume, Koriander, Schwarzkümmel, Dill, Borretsch, Hirse, Serradella, Waldstaudenroggen, Sonnenblume, Leinsamen, Mohn, Lein. Eine Reinsaat ist nicht zulässig. Ergänzungen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde möglich. Saatgut wildwachsender Pflanzen darf nicht Bestandteil der Saatgutmischung sein. Der Leguminosen-Anteil darf 10 v. H. Gewichtsanteil in der Saatgutmischung nicht überschreiten.
- Die Zusammensetzung und Herkunft der Saatgutmischung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Kontrolle vorzulegen.
- Die mechanische Unkrautbekämpfung ist nur mit Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde möglich.

**Anlage 8**

Bei dieser Anlage handelt es sich um eine Positivliste. Die aufgeführten Düngemittel sind zugelassen. Alle nicht aufgeführten Düngemittel sind nicht zugelassen. Die Verwendung der Düngemittel ist jedoch nur unter Einhaltung der allgemein geltenden Rechtsvorschriften zulässig – diese Positivliste entspricht dem Anhang II, Teil A Düngemittel und Bodenverbesserer der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 –.

- Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:
  - Stallmist
  - Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist
  - Kompost aus tierischen Exkrementen einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist
  - Flüssige tierische Exkremente (Gülle, Jauche )
  - kompostierte oder fermentierte Haushaltsabfälle
  - Torf
  - Ton (Perlit, Vermiculit usw.)
  - Substrat von Champignonkulturen
  - Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und Insekten
  - Guano
  - Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material
- Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs:
  - Blutmehl
  - Hufmehl
  - Hornmehl
  - Knochenmehl oder entleimtes Knochenmehl
  - Fischmehl
  - Fleischmehl
  - Federn- und Haarmehl, gemahlene Fell- und Hautteile
  - Wolle
  - Walkhaare (Filzherstellung), Fellteile
  - Haare und Borsten
  - Milcherzeugnisse
- Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke (z. B. Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakao-schalen, Malzwurzeln usw.)
- Algen und Algengerzeugnisse
- Sägemehl und Holzschnitt
- Rindenkompost
- Holzasche
- Weicherdiges Rohphosphat
- Aluminiumcalciumphosphat
- Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung
- Kalisalz (z. B. Kainit, Sylvinit usw.)
- Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz
- Schlempe und Schlempeextrakt

- Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs (z. B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)
- Calcium- und Magnesiumcarbonat (z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl usw.)
- Magnesiumsulfat (z. B. Kieserit)
- Calciumchloridlösung
- Calciumsulfat (Gips)
- Industriekalk aus der Zuckerherstellung
- Elementarer Schwefel
- Spurennährstoffe
- Natriumchlorid
- Gesteinsmehl.

**Anlage 9**

**Liste der Kennarten gemäß Nummer 39.1**

Kennart/Kennartengruppe	
Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe
Achillea ptarmica	Sumpf-Schafgarbe
Ajuga reptans	Kriechender Günsel
Alchemilla spec.	Frauenmantel
Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras
Apiaceae (ohne Anthriscus sylvestris)	Doldengewächse (ohne Wiesen-Kerbel)
Bistorta officinalis	Schlangen-Wiesenknöterich
Caltha palustris	Sumpf-Dotterblume
Cardamine pratensis	Wiesen-Schaumkraut
Carex spec. incl. Scirpus spec. und Bolboschoenus spec.	Seggen
Centaurea spec.	Flockenblume
Cirsium oleraceum	Kohl-Kratzdistel
Galium spec., weißblühend (ohne Galium aparine)	Labkraut, weißblühend (ohne Kletten-Labkraut)
Galium verum	Echtes Labkraut
Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse
Knautia/Scabiosa/ Succisa	Witwenblume/Skabiose/ Teufelsabbiss
Leucanthemum spec.	Margerite
Lotus spec.	Hornklee
Luzula spec.	Hainsimse
Medicago lupulina, Trifolium dubium, T. campestre	Hopfenklee/Kleiner Klee/ Feld-Klee
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich
Prunella vulgaris	Kleine Braunelle
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß
Ranunculus flammula	Brennender Hahnenfuß
Rhinanthus spec.	Klappertopf
Rumex acetosa, R. thyrsiflorus	Großer Sauerampfer, Straußblütiger Sauerampfer
Silene flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke
Stellaria graminea, S. palustris	Gras-Sternmiere, Sumpf-Sternmiere
Trifolium pratense	Rot-Klee, Wiesen-Klee
Veronica chamaedrys	Gamander-Ehrenpreis
Vicia cracca	Vogel-Wicke

**Anlage 10**

- In der Maßnahme NAU/BAU B.2 sind folgende Gebiete — einschließlich der angeschnittenen Feldblöcke — förderfähig:
- Allerniederung (Landkreise Soltau Fallingb. und Verden) — FFH 90, V 23
  - Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue, Teilgebiete A und B

- Fehntjer Tief — FFH Gebiet 005, EU-Vogelschutzgebiet V07 sowie angrenzende Gebiete
- Wasserschutzgebiet Fuhrberger Feld
- Gemeinden Dassel, Moringen und Uslar (Landkreis Northeim)
- Land Bremen.

**Erlaubnis zum Betrieb von Örtlichkeiten zur Vermittlung von Pferdewetten**

**Bek. d. ML v. 1. 12. 2006 — 103-12256/4-33 —**

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesez ist der German Tote GmbH & Co. KG die Erlaubnis erteilt worden, im Jahr 2007 jeweils in

27478 Cuxhaven, Hauptstraße 40 a,  
38226 Salzgitter, Schillerstraße 46, und  
30175 Hannover, Volgersweg 17

eine Annahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten für englische, französische, schwedische, schweizer, irische und südafrikanische Pferderennplätze zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 1/2007 S. 31

**Öffentliche Bekanntmachung im Rahmen des Verfahrens zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 — Teil II —**

**Bek. d. ML v. 18. 12. 2006 — 303-20302/23 —**

**Bezug:** Bek. v. 18. 10. 2006 (Nds. MBl. S. 1052)

In der Bezugsbekanntmachung wird die Auslegung des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms einschließlich der zugehörigen Anhänge 1 bis 4 b, der zeichnerischen Darstellung, der zugehörigen Begründung sowie des Umweltberichts in den Regierungsvertretungen öffentlich bekannt gemacht.

Die Begründung wird in den Abschnitten 3.2.2 (Rohstoffgewinnung), 4.1.3 (Straßenverkehr) und 4.1.5 (Luftverkehr) wie folgt berichtigt:

Im Abschnitt 3.2.2 wird

aus Buchstabe a	Doppelbuchstabe aa,
aus Buchstabe b	Doppelbuchstabe bb,
aus Buchstabe c	Doppelbuchstabe cc,
aus Buchstabe d	Doppelbuchstabe dd,
aus Buchstabe e	Doppelbuchstabe ee,
darin	
aus Doppelbuchstabe aa	Dreifachbuchstabe aaa
aus Doppelbuchstabe bb	Dreifachbuchstabe bbb
aus Buchstabe f	Doppelbuchstabe ff,
darin	
aus Doppelbuchstabe aa	Dreifachbuchstabe aaa
aus Doppelbuchstabe bb	Dreifachbuchstabe bbb
aus Doppelbuchstabe cc	Dreifachbuchstabe ccc
aus Buchstabe g	Doppelbuchstabe gg.

Die Buchstaben h, i und j entfallen.

In der Begründung zu Abschnitt 4.1.3 (Straßenverkehr) bezieht sich der erste Absatz zu Nummer 01 auf die Sätze 1 und 2 (und nicht auf Satz 1). Der zweite Absatz zu Nummer 01 bezieht sich auf Satz 3 (und nicht auf Satz 2).

In der Begründung zu Abschnitt 4.1.5 (Luftverkehr) bezieht sich der erste Absatz zu Nummer 01 auf die Sätze 1 und 2 (und nicht auf die Sätze 1 bis 3). Der zweite Absatz zu Nummer 01 bezieht sich auf Satz 3 (und nicht auf Satz 4).

Die zeitgleich mit der Auslegung zur Einsichtnahme im Internet unter der Internetadresse [www.LROP-online.de](http://www.LROP-online.de) zur Verfügung gestellten Unterlagen werden den ausliegenden Unterlagen außer in den oben benannten Punkten auch in nachstehenden Punkten angepasst:

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms**

a) Ergänzung des Änderungssatzes dd unter Abschnitt 3.2.2 (Rohstoffgewinnung):

dd) Nummer 04 Satz 5 erhält folgende Fassung:

**„Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 3, 13, 18, 22, 61.1, 61.2, 94, 242, 250, 262.2, 1217 und 1282 liegen in unmittelbarer Nähe von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes ‚Natura 2000‘.“**

b) Berichtigung der Nummernfolge unter Abschnitt 4.1.3 (Straßenverkehr):

**03 Die Flussquerung der Elbe bei Darchau/Neu Darchau ist als Brücke im Rahmen einer Regionallösung zu verwirklichen.**

— Nds. MBl. Nr. 1/2007 S. 31

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Exxon Mobil Production, Hannover)**

**Bek. d. LBEG v. 5. 12. 2006  
— W 6290 TR I 2006-002-II —**

Die Firma Exxon Mobil Production, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant den Bau und Betrieb der Sauer gasleitung Nr. 213 Hemmelte NW Z1—Vahrens S (Z2) und der Süßgasleitung Nr. 214 Vahrens S (Z2)—Hemmelte NW Z1.

Die geplante Anlage unterliegt nach § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.3.2 UVPG der Allgemeinen Vorprüfung des Einzel-falles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 a UVPG entsprechend den Kriterien der Anlage 2 UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltver-träglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlage kann auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Claus-thal-Zellerfeld, zugänglich gemacht werden.

— Nds. MBl. Nr. 1/2007 S. 32

**Vorhaben nach dem Bundesberggesetz;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(BSK Baustoffe und Seekies GmbH, Großhansdorf)**

**Bek. d. LBEG v. 14. 12. 2006 — W 7812 PFV I-2006-003 —**

Die Firma BSK Baustoffe und Seekies GmbH, Barkholt 12, 22927 Großhansdorf, hat mit Datum vom 23. 10. 2006 die Zulassung eines bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans für die Gewinnung von Sand und Kies aus dem Feld BSK I im deut-schen Festlandsockel in der Nordsee beim LBEG, Dienstsitz

Clausthal-Zellerfeld, — Bergbehörde für die Länder Schles-wig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen —, bean-tragt.

Für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans ist gemäß § 52 Abs. 2 a des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. 8. 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 159 der Ver-ordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), nach der Maß-gabe des § 57 a BBergG ein Planfeststellungsverfahren durch-zuführen, da das Vorhaben nach § 57 c BBergG i. V. m. § 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. 7. 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 10. 8. 2005 (BGBl. I S. 2452), einer Um-weltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 57 a Abs. 1 Satz 2 BBergG bei Vorhaben im Bereich des Festlandsockels bei der Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze über das Plan-feststellungsverfahren an die Stelle der Gemeinde das LBEG, Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld, tritt. Als Bereich, in dem sich das Vorhaben auswirken wird, gilt der Sitz des LBEG.

Gemäß § 140 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz — LVwG —) vom 2. 6. 1992 (GVObI. S. 243, 534), zuletzt ge-ändert durch Gesetz vom 15. 3. 2006 (GVObI. S. 52), wird die Auslegung des Rahmenbetriebsplans/Antrags auf Planfeststel-lung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Rahmenbetriebs-plan/Antrag auf Planfeststellung sowie die zugehörigen Unter-lagen liegen zur Einsichtnahme für die Dauer von einem Monat

beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie,  
An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld,  
Zimmer 11 a,

montags bis freitags	9.00 bis 12.00 Uhr und
montags bis donnerstags	14.00 bis 15.30 Uhr

aus.  
Die Auslegungsfrist beginnt am 17. 1. 2007 und endet mit Ablauf des 17. 2. 2007.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum Ablauf des 17. 3. 2007) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Dienstsitz Clausthal-Zeller-feld, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, erho-ben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 140 Abs. 4 LVwG). Insofern sind alle Einwen-dungen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen (§ 140 Abs. 5 Nr. 2 LVwG).

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden gemäß § 140 Abs. 6 LVwG mit dem Träger des Vorhabens, den Betro-fenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin zusätzlich gesondert benachrich-tigt.

Sind mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, kann die Benachrichtigung von dem Erörte-rungstermin durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen (§ 140 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a LVwG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die mündliche Erörterung nicht öffentlich ist,
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung un-berücksichtigt bleiben können. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht (§ 140 Abs. 5 Nr. 3 LVwG),
- ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Plan-feststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 80 LVwG),

- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 140 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. b LVwG).

— Nds. MBL Nr. 1/2007 S. 22

## **Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

### **Widmung einer Teilstrecke der Bundesautobahn 39 auf dem Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel**

**Vfg. d. NLSStBV v. 6. 12. 2006 — 31020-1035 —**

#### I.

Die auf dem Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel neugebaute Straße im Zuge der Bundesautobahn 39 (A 39) erhält die Eigenschaft einer Bundesautobahn und wird gemäß § 2 des Bundesfernstraßengesetzes wie folgt gewidmet:

Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2007 zur A 39 gewidmet:

1. die durchgehende Strecke von km 37,487 (alt) bis km 41,326 (neu) mit einer Gesamtlänge von 3,839 km,
2. an der Anschlussstelle (AS) zur Landesstraße 625 (AS Sickinge) in Fahrtrichtung Braunschweig—Hannover eine Verzögerungsspur mit einer Länge von 0,407 km und einem Verbindungsarm mit einer Länge von 0,180 km (zweispurig, siehe auch Vfg. vom 14. 3. 2006 — 31020-1035 —),
3. an der AS Cremlingen in Fahrtrichtung Berlin eine Verzögerungsspur einspurig mit einer Länge von 0,402 km, einem Verbindungsarm zweispurig mit einer Länge von 0,047 km, einem Verbindungsarm dreispurig mit einer Länge von 0,109 km, in Fahrtrichtung Braunschweig—Hannover eine Beschleunigungsspur mit einer Länge von 0,446 km, eine Verzögerungsspur mit einer Länge von 0,396 km, einem Verbindungsarm zweispurig mit einer Länge von 0,145 km.

Träger der Straßenbaulast ist der Bund.

#### II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten. Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBL Nr. 1/2007 S. 33

### **Widmung von Teilstrecken zur Bundesautobahn 38 in der Gemeinde Friedland, Landkreis Göttingen**

**Vfg. d. NLSStBV v. 8. 12. 2006  
— GB Gandersheim L-34-3451/31020-38 —**

#### I.

Die im Gebiet der Gemeinde Friedland, Landkreis Göttingen, neu gebauten Teilstrecken erhalten die Eigenschaft einer Bundesautobahn und werden gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes als Bestandteil der Bundesautobahn 38 (A 38) wie folgt gewidmet:

Es werden mit Wirkung vom 1. 1. 2007 zur A 38 gewidmet:

1. die durchgehende Strecke von km 4,655 (neu = alt: Landesgrenze im Zuge der aufgestuften Bundesstraße 524) bis km 4,661 (neu: Landesgrenze Niedersachsen/Hessen),
2. die durchgehende Strecke von km 5,952 (neu: Landesgrenze Hessen/Niedersachsen) bis km 12,967 (neu: Landesgrenze Niedersachsen/Thüringen).

#### II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr — Zentrale —, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie die angefochtene Verfügung beigefügt werden.

— Nds. MBL Nr. 1/2007 S. 33

## **Landeswahlleiter**

### **Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag**

**Bek. d. Landeswahlleiters v. 6. 12. 2006  
— LWL 11412/3.5 —**

Herr Hans Peter Thul, der aufgrund des Kreiswahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Landtagswahlkreis Nummer 26 (Hameln) zum Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages gewählt worden war, hat auf seinen Sitz im Niedersächsischen Landtag verzichtet.

Aufgrund des § 38 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 626), habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Niedersächsischen Landtag auf Herrn Ullrich Kemmer, Landwirt, 31234 Edemissen, Blumenhagener Straße 9 (Nummer 74 des Landeswahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union Deutschlands), übergegangen ist.

— Nds. MBL Nr. 1/2007 S. 33

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Genehmigung  
gemäß § 10 i. V. m. § 8 Abs. 4 des Gentechnikgesetzes  
(Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 10. 1. 2007  
— BS000003149-046/40611/0501/153 —**

Dem Deutschen Primatenzentrum GmbH, Kellnerweg 4, 37077 Göttingen, ist mit Bescheid vom 13. 12. 2006 die nachfolgende Genehmigung gemäß § 10 des Gentechnikgesetzes (GenTG) i. d. F. vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 3. 2006 (BGBl. I S. 534), erteilt worden:

**„1. Entscheidung**

Auf Ihren Antrag vom 28. 8. 2006, den Sie am 8. 9. 2006 zuletzt ergänzt haben, genehmige ich Ihnen die wesentliche Änderung der nachfolgend genannten gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3.

Betreiber: Deutsches Primatenzentrum GmbH  
Kellnerweg 4  
37077 Göttingen

Abteilung: Virologie und Immunologie

Standort: Tierhaus Erdgeschoss  
Bereich 053: 053-1, 053-2, 053-3, 053-4, 053-5, 053-6, 053-7, 053-8, 053-9, 053-10, 053-11, 053-12  
Kelleranbau 057: Schleuse 057-1 und Abwasseranlage 057-2

wesentliche Änderung: Änderung der Abluftführung und Einbau einer internen Schleuse, um parallel Arbeiten mit immunsupprimierten Affen und Infektionen von Affen mit durch Luft- oder Aerosole übertragbaren Erregern durchführen zu können.

Bei der wesentlichen Änderung müssen Sie die im vorliegenden Genehmigungsbescheid unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen beachten. Außerdem behält der Bescheid vom 13. 12. 2004 weiterhin seine Gültigkeit, sofern einzelne Passagen nicht durch den vorliegenden Bescheid ersetzt werden.

**Kosten**

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG gebührenfrei. Die von der Stadt Göttingen erhobenen Gebühren müssen Sie jedoch erstatten. Hierzu erhalten Sie einen gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid. Sie müssen außerdem die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung tragen, die Ihnen gesondert in Rechnung gestellt werden.

**2. Antragsunterlagen**

(nicht veröffentlicht)

**3. Nebenbestimmungen und Hinweise**

(nicht veröffentlicht)

**4. Begründung**

(nicht veröffentlicht)

**5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit  
**vom 11. 1. 2007 bis 24. 1. 2007**

an den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig  
Dienstgebäude Bohlweg 38  
Zimmer 220  
38100 Braunschweig  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis donnerstags von 7.30 bis 12.30 Uhr  
und von 13.00 bis 16.15 Uhr  
freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr  
und von 13.00 bis 15.00 Uhr;
- Neues Rathaus der Stadt Göttingen  
Fachdienst Umwelt, Zimmer 1203,  
Hiroshimaplatz 1—4  
37083 Göttingen  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags, mittwochs  
und donnerstags von 7.15 bis 12.00 Uhr  
und von 13.00 bis 16.30 Uhr  
dienstags von 7.15 bis 12.00 Uhr  
und von 13.00 bis 16.00 Uhr  
freitags von 7.15 bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt. Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 1/2007 S. 33

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Verbrennungsmotorenanlage Jürgen Liskien, Celle)**

**Bek. d. GAA Celle v. 23. 10. 2006**  
— CE002986378-06-004-01 Ma/Dr —

Herr Jürgen Liskien, Osterloher Landstraße 9, 29227 Celle, hat beim GAA Celle gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 60 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in 29227 Celle, Gemarkung Altencelle, Flur 20, Flurstück 111/14 — hier: Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,234 MW —, beantragt. Die Anlage ist genehmigungsbedürftig nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619).

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 66 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 1/2007 S. 34

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Verbrennungsmotorenanlage Biogas Winsen I GmbH)**

**Bek. d. GAA Celle v. 27. 11. 2006**  
— CE000008668-06-026-01 Ma/Dr —

Die Biogas Winsen I GmbH, Schmalhorn 13, 29308 Winsen, hat beim GAA Celle gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 60 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in 29308 Winsen, Hasseler Sand, Gemarkung Walle, Flur 5, Flurstück 10/1 — hier: Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1,3 MW —, beantragt. Die Anlage ist genehmigungsbedürftig nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619).

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 66 der Verordnung vom 31. 10.

2006 (BGBl. I S. 2407), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 1/2007 S. 34

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Verbrennungsmotorenanlage Biogas Winsen II GmbH)**

**Bek. d. GAA Celle v. 27. 11. 2006  
— CE000008670-06-028-01 Ma/Dr —**

Die Biogas Winsen II GmbH, Schmalhorn 13, 29308 Winsen, hat beim GAA Celle gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 60 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in 29308 Winsen, Hasseler Sand, Gemarkung Walle, Flur 5, Flurstück 10/1 — hier: Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungsleistung von ca. 1,3 MW —, beantragt. Die Anlage ist genehmigungsbedürftig nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619).

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 66 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 1/2007 S. 35

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 BImSchG  
(Pleissner GmbH, Elze)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 14. 12. 2006  
— HI0024463486-112 —**

Die Firma Pleissner GmbH, Gerberstraße 27, 31008 Elze, hat gemäß § 16 i. V. m. § 10 BImSchG eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Eisengießerei am Standort 31008 Elze, Gerberstraße 27, Gemarkung Elze, Flur 4, Flurstücke 80/1, 80/2, 79/3, 76/2, 76/3 sowie 85/11, beantragt. Die bisher genehmigte Produktionsleistung von 20 Tonnen Gussteile oder mehr je Tag wird im Zuge dieses Genehmigungsantrages nicht geändert. Beantragt wird die Erhöhung des zulässigen Lärmimmissionswertes für die Nachtzeit auf 45 dB (A).

Aufgrund einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG wird auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet.

Die Inbetriebnahme der Anlage soll im Mai 2007 erfolgen.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom  
**17. 1. 2007 bis 16. 2. 2007 (einschließlich)**

- a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover,  
30177 Hannover, Am Listholze 74, Zimmer 111  
Montag bis Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr  
und 13.00 bis 16.30 Uhr  
Freitag 7.00 bis 13.00 Uhr;
- b) bei der Stadt Elze, Rathaus,  
31008 Elze, Hauptstraße 61, Zimmer 28, Frau Freimann  
Montag und Dienstag 7.30 bis 16.00 Uhr  
Mittwoch 7.30 bis 15.00 Uhr  
Donnerstag 7.30 bis 17.30 Uhr  
Freitag 7.30 bis 13.00 Uhr

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **17. 1. 2007 bis 2. 3. 2007 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben. Namen und Anschriften der Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet statt

**am 22. 3. 2007 ab 10.00 Uhr  
im großen Sitzungssaal der Stadt Elze,  
Hauptstraße 61,  
31008 Elze.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über die Anträge wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung an Personen, welche Einwendungen erhoben haben, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

— Nds. MBL Nr. 1/2007 S. 35

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 BImSchG  
(KSM Castings GmbH, Hildesheim)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 19. 12. 2006  
— HI0024443642-112 —**

Die Firma KSM Castings GmbH, Werk Hildesheim, Cheruskerring 38, 31137 Hildesheim, hat gemäß § 16 i. V. m. § 10 BImSchG eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Aluminiumgießerei am Standort 31137 Hildesheim, Cheruskerring 38, Gemarkung Hildesheim, Flur 3, Flurstücke 1/18, 1/19 sowie 1/26, beantragt. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sollen die Schmelz- und Gießleistung der Anlage auf 99 000 Tonnen pro Jahr erhöht werden.

Aufgrund einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG wird auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet.

Die Inbetriebnahme der Anlage soll nach Vorliegen der Genehmigung erfolgen.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

**17. 1. 2007 bis 16. 2. 2007 (einschließlich)**

- a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover,  
30177 Hannover, Am Listholz 74, Zimmer 111,  
Montag bis Donnerstag 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr,  
Freitag 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
- b) bei der Stadt Hildesheim,  
31134 Hildesheim, Markt 3,  
Zimmer C 240, Frau Rautenstrauch,  
Montag bis Mittwoch 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr,  
Donnerstag 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr,  
Freitag 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr,

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **17. 1. 2007 bis 2. 3. 2007 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben. Namen und Anschriften der Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet statt

**am 28. 3. 2007 ab 10.00 Uhr  
im Rathaus der Stadt Hildesheim,  
Sitzungsraum „Sir Hans Adolf Krebs“, 2. OG,  
Markt 1,  
31134 Hildesheim.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung an Personen, welche Einwendungen erhoben haben, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

— Nds. MBL Nr. 1/2007 S. 35

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

**Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG  
(Rotenburger Rohstoff und Energie GmbH & Co. KG,  
Rhadereistedt)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 10. 1. 2007  
— 4.1-LG000004629-kön —**

Das GAA Lüneburg hat der Firma Rotenburger Rohstoff und Energie GmbH & Co. KG, Industriestraße 11, 27404 Rhadereistedt, mit Bescheid vom 31.10.2006 — 4.1-LG000004629-br/ma — die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 60 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), zur Änderung der bestehenden Biogasanlage erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 Sätze 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9.BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. S.1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. 6. 2005 (BGBl. I S. 1666), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bescheid verbunden sind Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt **vom 11. 1. 2007 bis einschließlich 24. 1. 2007** in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg  
— Zimmer Nr. 0.309a —  
Auf der Hude 2  
21339 Lüneburg  
montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr;
- Samtgemeinde Selsingen  
— Rathaus, Zimmer 28 —  
Bahnhofstraße 8  
27446 Selsingen  
montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

— Nds. MBL Nr. 1/2007 S. 36

**Anlage**

**Bescheid**

**I. Entscheidung**

Hiermit wird Ihnen gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit Nr. 8.6 b Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt: Anlage zur biologischen Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung findet, mit einer Durchsatzleistung von 50 t Abfällen oder mehr je Tag

Standort: 27404 Rhadereistedt, Industriestraße 11

Gemarkung: Rhadereistedt

Flur: Flur 2

Flurstücke: 18/19 und 18/21

Die Änderung umfasst:

1. Neubau eines Fermenters, eines Nachgärers (Lagerbehälter) und ein Gärproduktlager
2. Erhöhung der Durchsatzleistung der Biogasanlage von 55 t/d bzw. 20 000 t/a auf 110 t/d bzw. 40 000 t/a
3. Austausch der Blockheizkraftwerke und Ergänzung um ein weiteres Blockheizkraftwerk zur Erhöhung der Leistung von 540 kW Feuerungswärmeleistung auf eine Feuerungswärmeleistung von 2999 kW, was einer elektrischen Leistung von 1150 kW entspricht.  
BHKW 1 mit 677 kW FWL entspricht 250 kW el.  
BHKW 2 mit 997 kW FWL entspricht 370 kW el.  
BHKW 3 mit 1325 kW FWL entspricht 530 kW el.
4. Erweiterung der Annahmehalle
5. Ertüchtigung der Abluftreinigungsanlage durch Umbau des Biofilters, Umbau der Lüftungsanlage und Einbau von Abluftwäscher.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Regelungen und ergangene Nebenbestimmungen unter Abschnitt II dieses Bescheides Berücksichtigung gefunden haben.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. S. 89), in der derzeit geltenden Fassung, erforderliche Baugenehmigung ein.

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

**II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, einzulegen.

## Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG (BioEN Nord GmbH & Co. KG, Lüneburg)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 10. 1. 2007**  
— 4.1-LG008371651-020-kön —

Das GAA Lüneburg hat der Firma BioEN Nord GmbH & Co. KG, Zeppelinstraße 28, 21337 Lüneburg, mit Bescheid vom 30. 11. 2006 — 4.1-LG008371651-020-br/ma — die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 60 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht besonders überwachtungsbedürftigen Abfällen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 Sätze 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. 6. 2005 (BGBl. I S. 1666), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bescheid verbunden sind Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt **vom 11. 1. 2007 bis einschließlich 24. 1. 2007** in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

— Zimmer Nr. 0.309a —

Auf der Hude 2

21339 Lüneburg:

montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr;

Flecken Bardowick

Zimmer 8

Schulstraße 8

21357 Bardowick:

montags und dienstags von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr  
donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.30 Uhr  
mittwochs und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

— Nds. MBL Nr. 1/2007 S. 37

### Anlage

#### Bescheid

#### I. Entscheidung

Hiermit wird Ihnen gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit Nr. 8.6 b Spalte 1 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht besonders überwachtungsbedürftigen Abfällen für die folgende Anlage erteilt:

Anlage zur biologischen Behandlung von nicht besonders überwachtungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Abfälle oder mehr je Tag

Standort: 21357 Bardowick, Betriebsgelände der GfA, Adendorfer Weg,

Gemarkung: Bardowick

Flur: 19

Flurstücke: 121, 122, 123, 126, 127, 126, 123, 122, 121, 121, 122/2, 123/2, 126/3, 127/2.

Die Genehmigung umfasst:

- Annahme, Entpackung und Abluftreinigung (BE 1)  
Annahmemenge 33 000 Mg/a
- Vergärung (BE 2)  
Vorlagebehälter (100 m<sup>3</sup>), 3 Hygienisierungsbehälter (à 10 m<sup>3</sup>),  
2 Fermenter (4 000 m<sup>3</sup>), Nachgärlager mit Tragluftdach als  
Gasspeicherraum für 900 m<sup>3</sup> Biogas

- Biogasverwertung (BE 3)  
2 Gasmotoren (5,4 MW Feuerungswärmeleistung, 1,1 MW elektrische Leistung), Notfackel
- Prozesswasseraufbereitung (BE 4)  
Stickstoffkonzentratspeicher (1 400 m<sup>3</sup>), Prozesswasserspeicher (300 m<sup>3</sup>),
- Zwischenlager für entwässerte Gärreste für 3 Tageproduktion.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. S. 89), in der derzeit geltenden Fassung, erforderliche Baugenehmigung ein.

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

#### II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, einzulegen.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG**  
**(Verbrennungsmotoranlage Wesselink, Ringe)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 7. 12. 2006**  
— 0675-19-001/Ev —

Herr Liefert Wesselink, Blickstege 37, 49824 Ringe, hat mit Antrag vom 6. 6. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 60 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,3 Megawatt beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Ringe, Gemarkung Großringe, Flur 8, Flurstück 41/9.

Das Vorhaben ist eine genehmigungsbedürftige Anlage, die in Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 66 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), genannt ist. Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 1/2007 S. 37

### Stellenausschreibungen

Beim **Flecken Steyerberg** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 1. 5. 2007, die Stelle

**einer Beamtin oder eines Beamten  
des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes  
als allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters**  
(BesGr. A 13)

zu besetzen. Vorausgesetzt wird die Beamtenausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst, vorzugsweise im Bereich Kommunalverwaltung. Die Übertragung der Leitung des Fachbereichs Bau-

und Personalwesen ist vorgesehen. Kenntnisse in diesen Bereichen, sowie eine Wohnungsnahme in Steyerberg sind wünschenswert. Es handelt sich um eine unbefristete Stelle in Vollzeit.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte **bis zum 22. 1. 2007** an den Flecken Steyerberg, Lange Straße 21, 31595 Steyerberg. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bürgermeister Götz, Tel. 05764 9606-22.

— Nds. MBl. Nr. 1/2007 S. 37

Beim **Landkreis Lüneburg** ist zum 1. 7. 2007, ggf. auch früher, die Stelle

**der Ersten Kreisrätin oder des Ersten Kreisrates**  
(BesGr. B 4)

im Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Wahlzeit von acht Jahren zu besetzen.

Neben der allgemeinen Vertretung des Landrates in sämtlichen Verwaltungsaufgaben wird der Aufgabenbereich leitende Tätigkeiten in den Bereichen Recht, Ordnung/kommunale Angelegenheiten, Schule/Bildung/Soziales und Europaangelegenheiten sowie Kreisentwicklung umfassen. Dementsprechend sollen die Fachbereiche 4 — Ordnung — und 5 — Soziales — sowie die Stabsstelle für Europaangelegenheiten und Kreisentwicklung schwerpunktmäßig zugeordnet werden. Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die durch Prüfung erworbene Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst, bevorzugt mit fundierten rechtswissenschaftlichen Kenntnissen, besitzen. Außerdem wird mehrjährige Berufserfahrung in behördlichen Führungspositionen, möglichst in einer Kommunalverwaltung erwartet.

Gesucht wird eine tatkräftige, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die es versteht

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kooperativ und leistungsorientiert zu führen,
- eine bürgerorientierte Verwaltung engagiert mitzugestalten und
- mit dem Landrat, dem Kreistag und dessen Gremien vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Erforderlich sind darüber hinaus überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Kommunikations- und Informationstechnologien sowie Instrumenten aus dem neuen Steuerungsmodell.

Erwartet wird, dass der Wohnsitz im Landkreis Lüneburg genommen wird.

Der Landkreis Lüneburg fördert die Verwirklichung der Gleichberechtigung. Frauen werden daher ausdrücklich gebeten, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Landkreis Lüneburg mit seiner stetig anwachsenden Zahl von derzeit ca. 176 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist Teil der Metropolregion Hamburg und bietet südöstlich der Metropole gelegen eine facettenreiche Landschaft, umgeben von Lüneburger Heide und Elbtal. Die Angebote in den Bereichen Kultur, Bildung, Sport und Freizeitgestaltung sind vielfältig, ein wohnortnahes Angebot an allgemeinbildenden Schulen ist vorhanden. Sitz der Kreisverwaltung ist die Universitätsstadt Lüneburg mit ihrem historischen Stadtkern.

Weitere Informationen über den Landkreis Lüneburg finden Sie im Internet unter [www.lueneburg.de](http://www.lueneburg.de).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und Referenzen senden Sie bitte **bis zum 31. 1. 2007** an den Landkreis Lüneburg — Der Landrat —, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg.

— Nds. MBl. Nr. 1/2007 S. 38

Bei der **Samtgemeinde Brome** (rd. 15 500 Einwohnerinnen und Einwohner) ist zum 1. 4. 2007 oder später die Stelle

**des Verwaltungsvorstandes  
der Externen Dienste**

zu besetzen. Das Amt ist der BesGr. A 13 gD/EntgeltGr. 13 TVöD zugeordnet.

Nähere Angaben zum Aufgabenbereich und den Anforderungen finden Sie im Internet unter [www.samtgemeinde-brome.de](http://www.samtgemeinde-brome.de) oder können bei der Samtgemeinde Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome (Fax 05833 8473, Tel. 05833 8471, E-Mail: [juergen.bammel@samtgemeinde-brome.de](mailto:juergen.bammel@samtgemeinde-brome.de)), angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 1/2007 S. 38

## Neuerscheinungen

Keding/Henning, **Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)**, Kommentar, Loseblattausgabe, 1. Nachlieferung, Stand: Juli 2006, 248 Seiten, 33,60 EUR, Gesamtwerk: 332 Seiten, 39,40 EUR. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

— Nds. MBl. Nr. 1/2007 S. 38

Kloesel/Christ/Häuser, **Deutsches Ausländerrecht**, Kommentar, 59. Lieferung zur 1./6. Auflage, Stand: Juli 2006, 344 Seiten, 113,80 EUR. Verlag W. Kohlhammer GmbH, Hessbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart.

— Nds. MBl. Nr. 1/2007 S. 38

Rosenzweig/Freese, **Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)**, Kommentar, 32. Ergänzungslieferung, Stand: November 2006, 474 Seiten, 58,80 EUR. Gesamtwerk: 894 Seiten, 74,— EUR. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

— Nds. MBl. Nr. 1/2007 S. 38

Schadewitz/Röhrig/Seifener, **Beihilfavorschriften**, Kommentar, 92. Ergänzungslieferung, Stand: November 2006, 252 Seiten, 66,— EUR. Gesamtwerk: 3 508 Seiten, 126,80 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Postfach 10 28 69, 69018 Heidelberg.

— Nds. MBl. Nr. 1/2007 S. 38

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, Kommentar, 125. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 9. 2006, 95,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 1/2007 S. 38

Berger/Kiefer/Langenbrinck, **Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst**, Kommentar, 75. Ergänzungslieferung, Stand: September 2006, 250 Seiten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 1/2007 S. 38

Claus, **Lexikon der Eingruppierung** der Angestellten im öffentlichen Dienst, 39. Ergänzungslieferung, Stand: September 2006. Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 1/2007 S. 38

**ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht**, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Heft Nr. 11/2006 enthält u. a. folgende Beiträge:

Bunk, Neuer Tarifvertrag der Bundesagentur für Arbeit (BA) mit vielen zusätzlichen Flexibilitätsaspekten

v. Roetteken, Dienstvereinbarungen zur Einführung von Leistungsentgelten im Bereich des Bundes

Pauly, Ausgewählte Probleme der Sozialwahl.

— Nds. MBl. Nr. 1/2007 S. 38

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz**, Kommentar. 125. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 10. 2006, 90,65 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 1/2007 S. 39



Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 316. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 10. 2006, 86,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 1/2007 S. 39



Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar. 191. Ergänzungslieferung, Stand: 1. September 2006, 97,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 1/2007 S. 39

**Wenn es einmal schnell  
gehen muss...**

**[www.rechtvorschriften-niedersachsen.de](http://www.rechtvorschriften-niedersachsen.de)**

**Niedersächsisches  
Gesetz- und Verordnungsblatt  
und  
Niedersächsisches Ministerialblatt  
als**

**Download-Version für 5 €**

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**  
*Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG*